

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 25. Juni 2012

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

[*Produktname einfügen: •*]
Optionsscheine

bezogen auf den Kurs von

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

bzw.

einen Korb bestehend aus

**Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen /
Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten /
Fondsanteilen / anderen Wertpapieren**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

Liste der Querverweise:	4
A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	7
I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin	7
1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens	7
2. Überblick über die Geschäftstätigkeit	7
II. Identität der Geschäftsführer	8
III. Zusammenfassung der Finanzinformationen	8
1. Ertragslage der Emittentin	8
2. Vermögens- und Kapitalstruktur der Emittentin	10
3. Prüfung der Finanzinformationen	11
4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	11
5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	12
IV. Informationen zur Garantin	12
V. Zusammenfassung der Risikofaktoren	14
1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	14
2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	14
3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	15
VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Optionsscheinen	19
B. RISIKOFAKTOREN	23
I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	23
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	23
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	24
II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	25
III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	39
1. Optionsscheine und deren Funktionsweise	39
2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End)	42
3. Hebeleffekt von Optionsscheinen	43
4. Preisbildung von Optionsscheinen	43
5. Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)]	45
6. Besonderheiten von Optionsscheinen mit Knock-Out-Barriere	48
7. Besonderheiten einzelner Basiswerte	48
a) Besonderheiten von Aktien als Basiswert	48
b) Besonderheiten von Indizes als Basiswert	49
c) Besonderheiten von Edelmetallen als Basiswert	50
d) Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert	50
e) Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert	52
f) Besonderheiten von Future Kontrakten als Basiswert	53
g) Besonderheiten von Fondsanteilen als Basiswert	55
h) Besonderheiten von Körben als Basiswert	58
8. Optionsscheine mit Währungsrisiko	59
9. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungs- bestimmungen	59
10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	60
11. Inanspruchnahme von Kredit	60
12. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	61

13. Einfluss von Nebenkosten	61
14. Angebotsgröße	61
15. Handel in den Optionsscheinen, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade	61
16. Steuerliche Risiken	63
C. SONSTIGE INFORMATIONEN	64
I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	64
II. Beratung	64
D. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	65
E. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	66
I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	66
II. Bereithaltung des Prospekts und weiterer Dokumente	66
F. GARANTIE	68
I. Art und Anwendungsbereich der Garantie	68
II. Angaben über die Garantin	68
III. Einsehbare Dokumente	69
G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	70
I. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	70
II. Tabellen	82
III. Optionsscheinbedingungen	85
 Unterschriftenseite	 144

Liste der Querverweise:

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	65
Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 14. Juni 2012 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	68
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 46 bis 90 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH vom 06. Juli 2006 für Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretende Wertpapiere / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	70
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 46 bis 94 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH vom 03. Juli 2007 für Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen /	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	70

Future Kontrakten / Fondsanteilen		
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 59 bis 112 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 01. Juli 2008 f�r Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Wechselkursen / Rohstoffen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	70
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 57 bis 113 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 01. Juli 2009 f�r Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren / Dividenden bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren / Dividenden	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	70
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 62 bis 119 im Basisprospekt der Soci�t� G�n�rale Effekten GmbH vom 16. Juli 2010 f�r Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Soci�t� G�n�rale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Stra�e 46-50, 60311 Frankfurt am Main	70

/ aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren		
Die Optionsscheinbedingungen auf den Seiten 74 bis 131 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH vom 27. Juli 2011 für Optionsscheine bezogen auf den Kurs von Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen / anderen Wertpapieren	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main	70

Per Verweis werden in diesen Basisprospekt die oben genannten Registrierungsformulare der Société Générale Effekten GmbH und der Société Générale sowie lediglich die oben genannten Optionsscheinbedingungen der oben genannten Basisprospekte der Société Générale Effekten GmbH aufgenommen. Die Emittentin erklärt, dass die nicht aufgenommenen Teile der genannten Basisprospekte entweder für den Anleger nicht relevant sind oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebots verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und die Société Générale, Paris als Anbieterin und Garantin können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

I. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

1. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden die „Emittentin“ oder die „SGE“ genannt) hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

Die SGE ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2011 hat die Gesellschaft insgesamt 22.970 (im Vorjahr 16.235) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im

Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.

Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus ggf. auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.

II. Identität der Geschäftsführer

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Dr. Joachim Totzke, Frankfurt am Main, Herr Günter Happ, Flieden, und Herr Jean-Louis Jégou, Frankfurt am Main. Des Weiteren wurde Frau Jeanette Plachetka, Köln, und Herr Achim Oswald, Frankfurt am Main, Gesamtprokura erteilt. Herr Dr. Joachim Totzke, Herr Günter Happ und Herr Jean-Louis Jégou sind über die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main erreichbar.

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

III. Zusammenfassung der Finanzinformationen

1. Ertragslage der Emittentin

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Geschäftsjahre ergibt sich nach Zusammenfassungen und Verrechnungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, die nachfolgende Ertragsübersicht. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

	2011 TEUR	2010 TEUR	+/- TEUR	%
Erträge aus Optionsgeschäften	11.212.754	7.372.359	3.840.395	52,1
Erträge aus dem Zertifikategeschäft	11.977.163	5.065.945	6.911.218	>100,0
Aufwendungen aus Optionsgeschäften	11.212.754	7.372.359	3.840.395	52,1
Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft	11.977.163	5.065.945	6.911.218	>100,0
Betriebsleistung	0	0	0	0,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis	354	318	36	11,3
Personalaufwand	195	174	21	12,1
Betriebsergebnis	159	144	15	10,4
Finanzergebnis	-9	-4	-5	>100,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	150	140	10	7,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	47	46	1	2,2
Jahresüberschuss	103	94	9	9,6

Die Erträge und Aufwendungen aus Optionsgeschäften beinhalten die Erträge und Aufwendungen aus fälligen, ausgeübten und glattgestellten Optionsscheinen. Die Erträge und Aufwendungen aus Zertifikategeschäften beinhalten die Erträge und Aufwendungen aus fälligen Zertifikaten. Im Jahr 2011 erzielte die Gesellschaft aus ausgeübten, fälligen oder glattgestellten Optionsscheinen und aus zugehörigen Deckungsgeschäften Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.212.754 (im Vorjahr TEUR 7.372.359).

Aus fälligen Zertifikaten und zugehörigen Deckungsgeschäften erzielte die Gesellschaft im Berichtsjahr für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils TEUR 11.977.163 (im Vorjahr TEUR 5.065.945).

Die Erträge entwickelten sich analog zu den Aufwendungen, da diese die Kostenerstattungen durch die Société Générale, Paris, im Zusammenhang mit der Übernahme der Emissionen von Wertpapieren darstellen. Bei denen in der oben dargestellten Tabelle verwendeten Zahlen handelt es sich um gerundete Zahlen.

Die **Betriebsleistung** ergibt sich aus der Saldierung der jeweiligen Erträgen aus dem Zertifikategeschäft und aus Optionsgeschäften sowie der jeweiligen Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft und aus Optionsgeschäften.

Das **sonstige betriebliche Ergebnis** setzt sich aus einer Saldierung der Positionen Sonstige betriebliche Erträge in Höhe von TEUR 3.698 (im Vorjahr TEUR 3.155) und Sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 3.344 (im Vorjahr TEUR 2.837) der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen. Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen

bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Börsenkosten.

Die Position **Personalaufwand** setzt sich zusammen aus der Position Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 154 (im Vorjahr TEUR 141) sowie aus der Position Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von TEUR 41 (im Vorjahr TEUR 33).

Das **Betriebsergebnis** ergibt sich aus der Saldierung der Position Sonstiges betriebliches Ergebnis und der Position Personalaufwand.

Das **Finanzergebnis** setzt sich seinerseits aus einer Saldierung der Position Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge in Höhe von TEUR 7 (im Vorjahr TEUR 1) und der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von TEUR 16 (im Vorjahr TEUR 5) der Gewinn- und Verlustrechnung zusammen.

2. Vermögens- und Kapitalstruktur der Emittentin

Die nachfolgende Übersicht ergibt sich nach Zusammenfassungen und Saldierungen, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, aus den Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei handelt es sich um geprüfte Zahlen (gerundet).

Vermögen	31.12.2011		31.12.2010		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Forderungen	28.261.518	65,5	49.360.225	70,8	-21.098.707
Sonstige Vermögensgegenstände	9.004.117	20,9	9.518.218	13,6	-514.101
Umlaufvermögen	37.265.635	86,3	58.878.443	84,4	-21.612.808
Aktive latente Steuern	4	0,0	1	0,0	3
Treuhandvermögen	5.892.970	13,7	10.882.287	15,6	-4.989.317
	43.158.609	100	69.760.731	100	-26.602.122
Kapital	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Eigenkapital	617	0,0	514	0,0	103
Rückstellungen	312	0,0	238	0,0	74
Verbindlichkeiten	37.264.710	86,3	58.877.692	84,4	-21.612.982
Fremdkapital	43.157.992	86,3	69.760.217	84,4	-26.602.225
Treuhandverbindlichkeiten	5.892.970	13,7	10.882.287	15,6	-4.989.317
	43.158.609	100,0	69.760.731	100,0	-26.602.122

Die Forderungen resultieren in Höhe von TEUR 28.261.518 aus mit der Société Générale, Paris, abgeschlossenen Sicherungsgeschäften, welche zusammen mit den emittierten

Zertifikaten eine Bewertungseinheit bilden. Darüber hinaus hält die Emittentin Treuhandvermögen in Höhe von TEUR 5.892.970.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 9.004.117 resultieren aus gezahlten Prämien zur Absicherung entsprechender Emissionen von Optionsscheinen.

Die Aktiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 4 resultieren aus unterschiedlichen Bewertungsansätzen zwischen der handels- und steuerrechtlichen Bewertung der Pensionsrückstellungen.

Die Position **Verbindlichkeiten** beinhaltet Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten in Höhe von TEUR 28.259.795, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 55, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 743 sowie Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 9.004.117.

Die Position **Fremdkapital** in Höhe von TEUR 43.157.992 setzt sich aus den Positionen Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Treuhandverbindlichkeiten zusammen.

Des Weiteren bestehen **Treuhandverbindlichkeiten** gegenüber der Gesellschafterin aus der Emission von Zertifikaten in Höhe von TEUR 5.892.970.

3. Prüfung der Finanzinformationen

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2010 (vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde für das Geschäftsjahr 2011 (vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011) von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren

Etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden / abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und / oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, existieren bzw. existierten nicht.

5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres am 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe eingetreten.

IV. Informationen zur Garantin

Die Société Générale, Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“) ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (*société anonyme*) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.

Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („*Code Monétaire et Financier*“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („*Code de Commerce*“) und der jeweiligen Satzung.

Die Société Générale ist im Handelsregister („*Registre du commerce*“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.

Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist Geschäftszweck der Société Générale:

- das Betreiben von Bankgeschäften;
- die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;
- der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen

jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.

Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („*Comité de la Réglementation Bancaire et Financière*“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.

Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.

In der folgenden Tabelle sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben.

<i>In Euro Mio.</i>	2011	2010
Nettoertrag aus Bankgeschäften	25.636	26.418
Personalaufwand	(9.666)	(9.559)
Sonstiger Betriebsaufwand	(6.449)	(6.053)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern	(921)	(933)
Brutto-Betriebsergebnis	8.600	9.873
Risikokosten	(4.330)	(4.160)
Betriebsergebnis	4.270	5.713
Nettoergebnis von Gesellschaften, die nach der Equitymethode einbezogen wurden	94	119
Nettoertrag/-aufwand aus sonstigen Vermögensgegenständen	12	11
Abschreibungen auf den Goodwill	(265)	1
Ergebnis vor Steuern	4.111	5.844
Ertragsteuern	(1.323)	(1.542)
Konsolidierter Jahresüberschuss	2.788	4.302
Minderheitsbeteiligungen	403	385
Nettoergebnis, Anteil der Gruppe	2.385	3.917
Gewinn je Stammaktie	3,20	4,96
Gewinn je Aktie inklusive aller Umtauschrechte	3,18	4,94

V. Zusammenfassung der Risikofaktoren

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen insbesondere die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen können durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Optionsscheine eingesetzten Kapitals eintreten, wenn der Optionsschein eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre.

2. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die im Folgenden aufgeführten.

Aus den Bankgeschäften der Garantin ergeben sich die folgenden wesentlichen Risiken:

- **Kredit- und Adressenausfallrisiko:** Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften sowie mit Verbriefungsgeschäften.
- **Marktrisiko:** das Risiko einer Verschlechterung in dem Wert der Finanzinstrumente hervorgerufen durch Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Wechselwirkungen zwischen diesen. Diese Parameter beinhalten, sind aber nicht auf diese beschränkt, Wechselkurse, Zinssätze sowie den Preis von Wertpapieren (Stammaktien, Anleihen), Rohstoffen, Derivaten und anderen Vermögenswerten, inklusive Immobilienvermögen.

- **Operationelle Risiken:** Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen insbesondere verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Investment Portfolio Risiko:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischer Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.
- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt.
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko der Gruppe, dass ihre Bargeld- oder Sicherheitsanforderungen nicht zu angemessenen Kosten eingehalten werden können, wenn diese auftreten.
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** diese beinhalten ein Preisprämienrisiko, ein Mortalitätsrisiko und ein strukturelles Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, inklusive Pandemien, Unfälle und Katastrophenereignisse (wie z.B. Erdbeben, Windstürme, industrielle Unglücksfälle sowie Terrorakte oder Kriegsakte).
- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzdienstleistungen:** Durch ihre spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form einer Leasing Tochtergesellschaft, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (das heißt, wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasings geringer ist als erwartet).

3. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Jeder Anleger sollte beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit eines Closed-End Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Kurs des Basiswerts den in den Optionsscheinbedingungen definierten Barrieren annähert, deren Verletzung eine vorzeitige Beendigung der Optionsscheine und Rückzahlung eines geringen oder unter Umständen keines Auszahlungsbetrags auslöst (z.B. Knock-Out-Ereignis). Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf einen Zinsbetrag noch auf Dividendenzahlung und wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Optionsscheine können mit unterschiedlichen Ausübungsarten begeben werden. Werden die Optionsscheine während der Laufzeit vom Anleger nicht ausgeübt (amerikanischer Ausübungsart) bzw. ist der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit nicht positiv und erfolgt deshalb keine automatische Ausübung (europäischer Ausübungsart) besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Der Anleger sollte beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

Bei Über- oder Unterschreiten bestimmter, gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (z.B. Stop-Loss-Barriere, Knock-Out-Barriere), besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Optionsscheine vorzeitig beendet wird und dass die Optionsscheine nur noch einen geringen oder gar keinen wirtschaftlichen Wert mehr haben.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Optionsscheine als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantierklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine in jedem Fall über die in den Optionsscheinbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw.

Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Optionsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Optionsscheinbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag.

Ferner berechtigen bestimmte, in den Optionsscheinbedingungen genannte Ereignisse, wie z.B. Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts), die Emittentin sowohl bei Closed End- als auch bei Open End-Optionsscheinen zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Optionsscheinbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Optionsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

Gemäß den Optionsscheinbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber die Rückzahlung verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte Betrag niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Optionsscheine oder als der aktuelle Referenzpreis der Optionsscheine sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

Wenn der durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab und kann das Verlustrisiko zusätzlich erhöhen.

Wenn der Anleger den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen Wert (mathematischen Wert) der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren.

Der Anleger sollte beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Barrieren (z.B. Stop-Loss-Barriere, Knock-Out-Barriere) auslösen kann.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Optionsscheine abgeraten.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Optionsscheins mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Verkaufspreis der Optionsscheine kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

VI. Zusammenfassung der Funktionsweise und sonstige Angaben zu den Optionsscheinen

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Optionsscheine kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus den genannten Basiswerten in Betracht.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das „Optionsrecht“) verbrieft.

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können als Call bzw. Put Optionsscheine ausgestaltet sein. Die Voraussetzungen für die Zahlung des Auszahlungsbetrags sind bei **Call** und **Put** Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“) den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis *unterschreitet*.

Die Optionsscheine können sowohl als Closed-End als auch als Open-End-Optionsscheine ausgestaltet sein.

Closed End-Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird am in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings kann die Laufzeit durch das Eintreten bestimmter, in den Optionsscheinbedingungen definierter Ereignisse (z.B. ein „Knock-Out-Ereignis“) vorzeitig beendet werden. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg nicht mehr profitieren können.

Open End-Optionsscheine haben keine von vornherein begrenzte Laufzeit. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End-Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder auf der Internet-Seite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [bzw.] [auf der Internet-Seite] [<http://www.sg-zertifikate.at>] [*andere Internetseite*: ●] zu kündigen.

Optionsscheine können mit unterschiedlichen Ausübungsarten begeben werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart können während der Laufzeit vom Anleger nicht ausgeübt werden, hingegen können Optionsscheine mit amerikanischer Ausübungsart während der Laufzeit vom Anleger an bestimmten Tagen ausgeübt werden. Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart werden grundsätzlich am Endtag automatisch ausgeübt, falls

der Auszahlungsbetrag positiv ist. Verzichtet der Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird der Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können auch als Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere [bzw. als Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] [(die „**Turbo Long- und Short-Optionsscheine**“)] ausgestaltet sein. Turbo Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] sind Open End-Optionsscheine, die ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gewähren, dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag abhängt, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Optionsscheine und des Erlöschens des Optionsrechts aufgrund des Erreichens oder Unterschreitens (Long-Optionsscheine) beziehungsweise des Erreichens oder Überschreitens (Short-Optionsscheine) der **Stop-Loss-Barriere** [bzw. der Knock-Out-Barriere] während der Laufzeit der Optionsscheine (ggf. und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen auch intraday).

Die Besonderheit von Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] liegt darin, dass der jeweilige Basispreis der Optionsscheine kalendertäglich angepasst wird. Die fortlaufende Anpassung des Basispreises führt z.B. bei Turbo Long-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Anhebung des Basispreises zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert.

Die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine sind zusätzlich mit einer Stop-Loss-Barriere ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen der Stop-Loss-Barriere (auch intraday) (das „Stop-Loss-Ereignis“) automatisch verfallen, und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Auszahlungsbetrag erhält, der dem Betrag aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stop-Loss-Referenzpreis entspricht. Die Stop-Loss-Barriere wird monatlich angepasst.

Die Anbieterin wird bis zum ersten Bankgeschäftstag nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses einen auf der Grundlage des Stop-Loss-Referenzpreises errechneten Ankaufskurs für die Optionsscheine stellen wird.

Der Anleger sollte beachten, dass sich bei Long-Optionsscheinen durch die monatliche Anpassung der Stop-Loss-Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses erhöht. Dies gilt ebenfalls bei Short-Optionsscheinen im Falle eines negativen Finanzierungszinssatzes bzw. im

Falle einer negativen Marge. Je länger der Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Unter bestimmten außerordentlichen Marktbedingungen kann die Emittentin bzw. die Optionsstelle den jeweiligen Stop-Loss-Abstand ggf. bis zu einer bestimmten Höchstgrenze anpassen. Eine derartige Anpassung kann auch zu dem Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses und somit zum Eintritt von Verlusten beim Anleger führen.

[Die Turbo Unlimited-Optionsscheine sind anders als Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit einer Knock-Out-Barriere ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen der Knock-Out-Barriere (auch intraday) (das „Knock-Out-Ereignis“) automatisch verfallen und der Optionsscheininhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe von EUR 0,001 erhält. Die Knock-Out-Barriere entspricht dem Basispreis und wird mit diesem entsprechend angepasst.

Der Anleger sollte beachten, dass sich bei Turbo Unlimited-Optionsscheinen durch die kalendertägliche Anpassung der Knock-Out-Barriere, entsprechend dem Basispreis, bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses erhöht.]

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Optionsscheine in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse sowie hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Ob eine Anlage in die Optionsscheine den Anlagekenntnissen und –zielen eines Anlegers entspricht, lässt sich ausschließlich aufgrund einer Bewertung seiner persönlichen finanziellen Verhältnisse, seiner bisherigen Anlagekenntnisse und seiner Anlageziele bewerten. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater.**

Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung

hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Durch den vorangegangenen Absatz wird in keiner Weise die im Prospekt enthaltene Verantwortlichkeitserklärung eingeschränkt. Hier wird lediglich klargestellt, dass entsprechende Aussagen zu den Optionsscheinen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger darstellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Die steuerliche Behandlung von Gewinnen aus Optionsscheingeschäften kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine steuerliche Konsequenzen ergeben können.

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Optionsscheinen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Anleger sollten beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Optionsscheine als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Optionsscheine eingesetzten Kapitals eintreten, wenn der Optionsschein eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre.

II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann einen erheblich nachteiligen Effekt auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die finanziellen Bedingungen oder die Aussichten der Société Générale und jeder ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen haben (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist).

Die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern bezüglich der Wertpapiere beeinträchtigen können, sind die folgenden:

Die Gruppe ist tätig in Geschäftszweigen, Märkten oder Regionen, welche eine Reihe von Risiken hervorrufen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachprüfbarem und erheblichem Ausmaß sein können.

Die Gruppe ist den ihren Kerngeschäften innewohnenden Risiken ausgesetzt.

Ihre Geschäftsergebnisse wurden in der Vergangenheit, und können in der Zukunft weiterhin wesentlich durch viele Faktoren beeinflusst werden; dazu gehören: die politischen, ökonomischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten, die Verfügbarkeit und Kosten von Finanzmitteln, die Liquidität der weltweiten Märkte; die Höhe und Volatilität von Aktienkursen, Rohstoffpreisen, Zinssätzen, Währungswerten, anderen Märkten und Indizes, die technologischen Veränderungen und Entwicklungen, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Inflation, die Stabilität und Solvenz von Finanzinstituten und anderen Unternehmen sowie die Anlegerstimmung und -vertrauen in die Finanzmärkte. Angesichts der Diversität und den Änderungen in den Aktivitäten der Gruppe konzentriert sich ihr Risikomanagement auf die folgenden Hauptrisikokategorien, von denen jede eine nachteilige Wirkung auf ihr Ergebnis haben kann. Die folgenden Risiken sind die wesentlichen Risiken:

- **Kredit- und Adressenausfallrisiko:** (einschließlich Länderrisiken): Verlustrisiko, das sich aus dem Unvermögen der Kunden der Gruppe, Emittenten oder anderer Vertragspartner, ihren finanziellen Verbindlichkeiten nachzukommen, ergibt. Kreditrisiko beinhaltet das Adressenausfallrisiko im Zusammenhang mit Börsengeschäften (Wiederbeschaffungsrisko) sowie mit Verbriefungsgeschäften. Des Weiteren kann das Kreditrisiko durch ein Klumpenrisiko verstärkt werden, welches durch ein großes Ausgesetzt sein zu vorhandenen Risiken zu einem oder mehreren Vertragspartnern oder zu einer oder mehrerer gleichwertiger Gruppen an Vertragspartnern entsteht.
- **Marktrisiko:** das Risiko einer Verschlechterung in dem Wert der Finanzinstrumente hervorgerufen durch Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Wechselwirkungen zwischen diesen. Diese Parameter beinhalten, sind aber nicht auf diese beschränkt, Wechselkurse, Zinssätze sowie den Preis von Wertpapieren (Stammaktien, Anleihen), Rohstoffen, Derivaten und anderen Vermögenswerten, inklusive Immobilienvermögen.

- **Operationelle Risiken** (einschließlich buchhalterischer und ökologischer Risiken): Verlustrisiko oder Risiko von Sanktionen insbesondere verursacht durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Verfahrensweisen oder Systeme, menschliches Versagen oder externe Ereignisse.
- **Investment Portfolio Risiko:** Risiko nachteiliger Veränderungen in dem Wert des Investmentportfolios der Gruppe.
- **Risiko infolge mangelnder Compliance** (einschließlich rechtlicher, steuerlicher sowie rufschädigender Risiken): Risiko von rechtlichen, administrativen oder disziplinarischen Sanktionen, wesentlicher finanzieller Verluste oder Rufschädigungen, die aufgrund des Nichteinhaltens der Bestimmungen, welche die Aktivitäten der Gruppe regulieren, entstehen.
- **Strukturelles Zins- und Währungsrisiko:** Verlust- oder Abschreibungsrisiko in den Aktivposten der Gruppe, welches von Schwankungen der Zins- oder Wechselkurse stammt. Das strukturelle Zins- und Währungsrisiko stammt aus gewerblichen Aktivitäten und von Transaktionen, die durch den Corporate Center eingegangen worden sind (Transaktionen beinhalten Eigenkapital, Investments und Anleiheemissionen).
- **Liquiditätsrisiko:** Risiko der Gruppe, dass ihre Bargeld- oder Sicherheitsanforderungen nicht zu angemessenen Kosten eingehalten werden können, wenn diese auftreten .
- **Strategisches Risiko:** Risiken, welche gebunden an die Wahl einer Business Strategie oder aus dem Unvermögen der Gruppe ihre Strategie umzusetzen, resultieren.
- **Geschäftsrisiko:** Verlustrisiko, wenn die Kosten die Einnahmen überschreiten.
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** Durch ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch einer Vielzahl an Risiken, die mit dem Versicherungsgeschäft verbunden sind, ausgesetzt. Diese beinhalten ein Preisprämienrisiko, ein Mortalitätsrisiko und ein strukturelles Risiko der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäfte, inklusive Pandemien, Unfälle und Katastrophenereignisse (wie z.B. Erdbeben, Windstürme, industrielle Unglücksfälle sowie Terrorakte oder Kriegsakte).
- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzdienstleistungen:** Durch ihre spezialisierte Finanzdienstleistungsdivision, hauptsächlich ihrer operationellen Vehikel in Form einer Leasing Tochtergesellschaft, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (das heißt, wenn der Nettowiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende des Leasings geringer ist als erwartet).

Jede dieser Risiken kann wesentlich nachteilig das Geschäft der Gruppe, die Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten und die finanzielle Lage beeinflussen.

Die Weltwirtschaft und die globalen Finanzmärkte sind weiterhin von hochgradiger Unsicherheit gekennzeichnet, was die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe weiterhin erheblich nachteilig beeinflussen könnte.

Als Teil eines globalen Finanzinstituts reagieren die Geschäftsbereiche der Gruppe hochgradig sensibel auf Veränderungen in den Finanzmärkten und der wirtschaftlichen Bedingungen im Allgemeinen, sei es in Europa, den Vereinigten Staaten oder in anderen Märkten auf der Welt. Die Gruppe könnte von einer bedeutenden Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftssituation betroffen sein als Folge beispielsweise von Krisen der Kapital- oder Kreditmärkte, Liquiditätsengpässen, regionalen oder globalen Rezessionen, drastischen Schwankungen der Rohstoffpreise (einschließlich Rohöl), Wechselkursen oder Zinsen, Inflation oder Deflation, Rating-Herabstufungen, Umstrukturierungen oder Ausfällen für Staatsanleihen, oder von nachteiligen geopolitischen Ereignissen (einschließlich Terroranschläge und militärische Konflikte). Marktstörungen und drastische Konjunkturrückgänge, die sich plötzlich entwickeln können und sich deswegen nicht absichern lassen, könnten das Geschäftsumfeld für Finanzinstitute kurz- oder längerfristig beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens- und Finanzlage, die Ertragslage oder die Risikokosten der Gruppe haben.

Auf den europäischen Märkten kam es auf Grund der Besorgnis hinsichtlich der Staatsanleihen mehrerer Länder der Eurozone zu bedeutenden Störungen. Das hohe Verschuldungsniveau einiger europäischer staatlicher Emittenten und die Angebote an Inhaber griechischer Staatsanleihen, das mit beträchtlichen Abschreibungen verbunden war, schüren neuerliche Bedenken hinsichtlich möglicher Ausfälle staatlicher Emittenten und bezüglich der Eurozone. Es ist nicht absehbar, wie sich diese Situation weiter entwickeln wird. Diese Störungen haben zu einer erhöhten Volatilität des Wechselkurses des Euros gegenüber anderen wichtigen Währungen beigetragen, Aktienkurse negativ beeinflusst, die Finanzierungsbedingungen von Finanzinstituten verschlechtert und Unsicherheit bezüglich der kurzfristigen Konjunkturaussichten von Ländern in der Europäischen Union sowie bezüglich der Qualität von an staatliche Schuldner in der Europäischen Union gewährte Darlehen geschaffen. Sparprogramme und sonstige Maßnahmen, die zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen wurden, könnten ihrerseits zu einer Konjunkturverlangsamung und nachteiligen Auswirkungen für die Gruppe führen.

Die Gruppe ist insbesondere einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt, falls Staaten, Finanzinstitute oder andere Kontrahenten insolvent werden oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe zu erfüllen. Die Gruppe hält Obligationen, die von einigen der Länder, die am stärksten von der anhaltenden Eurozonen-Krise betroffen waren, emittiert wurden, und hat auf ihren Bestand an griechischen Staatsanleihen Wertberichtigungen vorgenommen. Hinzu kommt, dass die Erosion der wahrgenommenen Kreditqualität bei staatlichen Emittenten meist auch negative Auswirkungen auf die Marktwahrnehmung der Finanzinstitute hat, die dort angesiedelt sind. Eine Verschärfung der Krise in der Eurozone könnte zu einer erheblichen Verschlechterung der Forderungsqualität der Gruppe sowie zu einem Anstieg der Kreditausfälle in den betroffenen Ländern führen.

Sollte die Gruppe nicht in der Lage sein, den Wert ihrer Forderungen zu Erlösen, der anhand prozentualer Erlösquoten geschätzt wird, die auf vergangenheitsbezogenen, historischen Trends basieren (welche sich im aktuellen Marktumfeld als unzutreffend erweisen könnten), könnte dies die Wertentwicklung der Gruppe zusätzlich negativ beeinflussen. Des Weiteren könnte es für die Gruppe erforderlich werden, Ressourcen für die Rekapitalisierung ihrer Geschäftsbereiche oder Tochtergesellschaften in diesen Ländern einzusetzen. Die lokalen Geschäftsaktivitäten der Gruppe könnten von rechtlichen Notfallmaßnahmen oder Beschränkungen durch die lokalen Behörden betroffen sein, die sich nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnten.

Einige der von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden getroffenen Sondermaßnahmen wurden jüngst abgeschlossen oder beendet, oder könnten bald zum Abschluss bzw. zur Beendigung kommen.

Als Reaktion auf die Finanzkrise wurden von Regierungen, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden Maßnahmen umgesetzt, die der Stützung von Finanzinstituten und damit der Stabilisierung der Finanzmärkte dienen. Zentralbanken unternahmen Schritte, um Finanzinstituten den Zugang zu Liquidität zu erleichtern, insbesondere durch die längerfristig geltende Absenkung der Zinssätze auf ein historisch niedriges Niveau. Einige Zentralbanken entschlossen sich, Umfang und Dauer der Liquiditätsbereitstellung an Banken erheblich auszuweiten und die Anforderungen an Sicherheiten zu lockern; in einigen Fällen ergriffen sie auch „unkonventionelle“ Maßnahmen, mit denen sie dem Finanzsystem in großem Umfang Liquidität zuführten, wie zum Beispiel direkte Käufe von Staatsanleihen, Corporate Commercial Paper und Mortgage Backed Securities. Diese Zentralbanken könnten – einzeln oder in Abstimmung – entscheiden, ihre Geldpolitik zu ändern bzw. die Grundsätze für die Liquiditätsversorgung restriktiver zu gestalten, was zu einem erheblichen und abrupten Rückgang der Liquiditätszufuhr im Finanzsystem führen könnte. Angesichts der Unsicherheit einer wirtschaftlichen Erholung könnten sich solche Änderungen nachteilig auf die geschäftlichen Rahmenbedingungen für Finanzinstitute und damit auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Das Ergebnis der Gruppe könnte durch Engagements in regionalen Märkten beeinflusst werden.

Die Wertentwicklung der Gruppe wird erheblich durch die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Rahmenbedingungen in den wichtigsten Märkten beeinflusst, in denen sie tätig ist, zum Beispiel Frankreich und andere Staaten der Europäischen Union. In Frankreich, dem Kernmarkt der Gruppe, haben sich – bedingt durch die rückläufige Kreditnachfrage, einen höheren Anteil notleidender Kredite, fallende Objektwerte oder andere Faktoren - die stagnierende Konjunktur und stagnierende Finanzaktivitäten, niedrigere Konsumausgaben sowie eine ungünstige Entwicklung des Immobilienmarktes wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe ausgewirkt; dies könnte auch weiterhin der Fall sein. In anderen Staaten der Europäischen Union könnte die wirtschaftliche Stagnation oder ein sich verschlechterndes konjunkturelles Umfeld zu höheren Kreditausfällen oder erhöhtem Wertberichtigungsbedarf führen.

Die Gruppe ist im kommerziellen Bankgeschäft sowie im Investment Banking in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) engagiert, insbesondere in Russland und anderen Märkten Mittel- und Osteuropas sowie in Nordafrika. Die Kapitalmärkte und der Wertpapierhandel in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets) können im Vergleich zu entwickelten Märkten volatiler und anfälliger gegenüber bestimmten Risiken sein, wie zum Beispiel politische Unsicherheit und Währungsvolatilität. Es ist wahrscheinlich, dass in diesen Märkten auch weiterhin höhere Unsicherheit und damit höhere Risiken vorherrschen. Ungünstige politische oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder sonstige negative Entwicklungen können die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe nachteilig beeinflussen.

Die Gruppe ist in einem wettbewerbsintensiven Umfeld tätig, und eine beschädigte Reputation könnte ihrer Wettbewerbsposition schaden.

Im Finanzdienstleistungssektor herrscht ein intensiver Wettbewerb. Die Reputation der Gruppe im Hinblick auf ihre Finanzkraft und Integrität ist von entscheidender Bedeutung für ihre Fähigkeit, Kunden wie Kontrahenten zu gewinnen und an sich zu binden. Ihr Ruf könnte durch ihr zuzurechnende Ereignisse und durch Entscheidungen der Geschäftsführung geschädigt werden sowie durch Ereignisse und Handlungen Dritter, die außerhalb des Einflussbereichs der Gruppe liegen. Unabhängig vom Wahrheitsgehalt verbreiteter Informationen könnten sich ungünstige Berichte über die Gruppe negativ auf ihre Geschäftstätigkeit und Wettbewerbsposition auswirken.

Negative Auswirkungen auf die Reputation der Gruppe könnten sich aus einem Versagen von Konfliktkontrollmechanismen oder anderen Verfahren ergeben, besonders weil sich die Gruppe im Wachstum befindet, oder aus einem Fehlverhalten von Mitarbeitern oder anderen Marktteilnehmern, dem Rückgang, der nachträglichen Änderung oder Korrektur der Finanzergebnisse sowie aus anderen nachteiligen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen erwachsen; in letzterem Fall insbesondere bei ausführlicher diesbezüglicher Berichterstattung in den Medien. Eine Rufschädigung könnte zu einem Verlust von Geschäft führen, der wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage sowie die Ertragslage der Gruppe haben könnte.

Die Gruppe ist in wettbewerbsintensiven Branchen tätig, auch in ihrem Heimatmarkt.

Die Gruppe ist in den globalen und lokalen Märkten, in denen sie tätig ist, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Global steht sie hauptsächlich in ihren Kerngeschäftsbereichen (French Networks, Internationales Privatkundengeschäft, Spezialisierte Finanzierung und Versicherung, Firmenkundengeschäft und Investment Banking sowie Globales Investment Management and Services) im Wettbewerb mit anderen Finanzinstituten. In lokalen Märkten, einschließlich ihres Kernmarktes Frankreich, ist die Gruppe einem erheblichen Wettbewerb durch lokale Banken und Finanzinstitute, Finanzdienstleister und sonstige Dienstleister, sowie in einigen Fällen durch staatliche Agenturen ausgesetzt. Die Wettbewerbssituation betrifft alle Geschäftsbereiche der Gruppe.

Die Präsenz großer inländischer Mitbewerber im Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft sowie neue Mitbewerber wie z.B. Online-Retailbanken und -Finanzdienstleister sorgen in Frankreich für einen intensiven Wettbewerb für praktisch alle Produkte und Dienstleistungen der Gruppe. Frankreich ist ein entwickelter Markt, in dem die Gruppe in den meisten ihrer Geschäftsbereiche bereits über erhebliche Marktanteile verfügt. Ihre Geschäftsaktivitäten und Ertragslage können nachteilig beeinflusst werden, wenn sie ihre Marktanteile in wichtigen Geschäftsfeldern nicht halten oder steigern kann. Darüber hinaus steht die Gruppe in anderen geografischen Märkten, wo sie mit einer erheblichen Präsenz vertreten ist, im Wettbewerb mit lokalen Marktteilnehmern. Der Grad des Wettbewerbs auf globaler Ebene sowie lokal in Frankreich und anderen für die Gruppe bedeutenden Märkten könnte sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Eine länger andauernde Marktschwäche kann die Marktliquidität reduzieren, was den Verkauf von Vermögenswerten erschwert und möglicherweise zu erheblichen Verlusten führt.

In einer Reihe von Geschäftsbereichen können länger andauernde Marktbewegungen – insbesondere Kurs- bzw. Preisrückgänge bei Vermögenswerten – eine sinkende Marktaktivität oder -liquidität mit sich bringen. Diese Entwicklungen können zu erheblichen Verlusten führen, falls die Gruppe nicht in der Lage ist, sich verschlechternde Positionen zeitnah glattzustellen. Dies gilt insbesondere für die von der Gruppe gehaltenen Vermögenswerte, deren Märkte üblicherweise verhältnismäßig illiquide sind. Nicht an Börsen oder anderen öffentlichen Handelsmärkten gehandelte Vermögenswerte – wie zum Beispiel Derivatekontrakte zwischen Banken – werden auf der Basis interner Modelle der Gruppe statt anhand öffentlich quotierter Preise bewertet. Die Überwachung von Preisverlusten bei solchen Vermögenswerten ist schwierig und könnte zu für die Gruppe unerwarteten Verlusten führen.

Das Portfolio von strukturierten Finanzierungen der Gruppe mit Immobilienbezug verlor während und im Zuge der Finanzkrise an Wert und/oder wurde weniger liquide oder illiquide. Zu diesem Portfolio gehören Residential Mortgage Backed Securities, Collateralised Debt Obligations of Residential Mortgage Backed Securities, Commercial Mortgage Backed Securities und andere Asset Backed Securities, Collateralised Loan Obligations, teilweise über Anleiheversicherer abgesicherte Vermögenswerte und exotische Kreditderivate, deren Basiswerte überwiegend in den USA, Europa und Australien liegen.

Zwar unternimmt die Gruppe weiterhin Schritte, ihr Altportfolio zu steuern und zu kontrollieren, doch kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass in diesem Portfolio künftig keine erheblichen Verluste eintreten. Solche Verluste könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Gruppe haben.

Die Gruppe kündigte 2011 darüber hinaus die Absicht an, sich bis 2013 von gewissen Vermögenswerten, die nicht Teil des Kerngeschäfts darstellen, zu trennen, wobei es sich

dabei um ein wichtiges Element im Rahmen des Vorhabens der Gruppe handelt, ihre Solvabilitätskennzahlen zu verbessern. Die tatsächliche Durchführung, der Preis und der Zeitpunkt solcher Veräußerungen kann von unterschiedlichen Faktoren nachteilig beeinflusst werden, unter anderem durch die globale wirtschaftliche Lage, Marktbedingungen, Veränderungen von Vermögensbewertungen und die finanzielle Situation potenzieller Erwerber. Deshalb kann nicht gewährleistet werden, dass die Ziele des Veräußerungsplans der Gruppe erreicht werden oder dieser zu einer positiven Beeinflussung der Finanzsituation und der Solvabilitätskennzahlen beiträgt.

Für die Gruppe besteht eine Abhängigkeit vom Zugang zu Finanzmitteln und anderen Liquiditätsquellen, die aus Gründen, die sich dem Einfluss der Gruppe entziehen, beschränkt sein könnten.

Die Fähigkeit des Zugangs zu kurzfristigen und langfristigen Finanzmitteln ist für die Geschäftsbereiche der Gruppe von wesentlicher Bedeutung. Sollte es der Gruppe nicht gelingen, zu Bedingungen, die sie als akzeptabel erachtet, Zugang zu den Märkten für besicherte oder unbesicherte Kredite zu erhalten oder sollte die Gruppe unvorhergesehene Abflüsse von Bargeld oder Sicherheiten verzeichnen, z.B. auch einen wesentlichen Rückgang der Einlagen ihrer Kunden, könnte dies die Liquidität der Gruppe beeinträchtigen. Faktoren, auf welche die Gruppe keinen Einfluss hat, könnten sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken, so z.B. allgemeine Marktstörungen, betriebliche Störungen, die sich auf die Gruppe oder Dritte auswirken, eine negative Wahrnehmung des Finanzdienstleistungssektors allgemein, die kurz- oder langfristigen finanziellen Aussichten der Gruppe, Änderungen der Kredit-Ratings oder sogar die Wahrnehmung, welche die Gruppe durch andere Marktteilnehmern erfährt oder bei anderen Finanzinstituten. Die Fähigkeit der Gruppe, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten und die ihr aus der Beschaffung langfristiger unbesicherter Finanzmittel entstehenden Kosten sind darüber hinaus direkt mit ihren Kreditzinsspannen sowohl an den Kassamärkten für Anleihen als auch an den Derivatemärkten verbunden, welche sich ebenfalls ihrem Einfluss entziehen. Auch Liquiditätsengpässe können sich in wesentlicher Weise nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken sowie auf ihre Fähigkeit, die Verpflichtungen der Gruppe gegenüber ihren Kontrahenten zu erfüllen.

Auf Grund der Volatilität der Finanzmärkte könnte die Gruppe erhebliche Verluste bei ihren Handels- und Investmentaktivitäten erleiden.

Seit Mitte 2007 sind an den internationalen Finanzmärkten extreme Volatilitätsniveaus festzustellen, die für viele Banken – darunter auch die Société Générale – zu erheblichen Verlusten geführt haben. Die andauernde Marktinstabilität könnte die Handels- und Anlagepositionen der Gruppe in den Fremdkapital-, Währungs-, Rohstoff- und Aktienmärkten sowie in Bezug auf Private Equity, Immobilien und sonstige Vermögenswerte negativ beeinflussen. Zudem könnten schwere Marktstörungen und eine extreme Marktvolatilität in der Zukunft erneut auftreten und zu erheblichen Verlusten für die Kapitalmarktaktivitäten der Gruppe führen. Diese Verluste können ein breites Spektrum an Handels- und

Absicherungsprodukten wie Swaps, Terminkontrakte, Futures-Kontrakte, Optionen und strukturierte Produkte betreffen.

Die Marktvolatilität erschwert die Trendprognose und die Umsetzung wirksamer Handelsstrategien; sie erhöht das Verlustrisiko aus Netto-Long-Positionen bei fallenden sowie umgekehrt aus Netto-Short-Positionen bei steigenden Preisen bzw. Kursen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gruppe zeitweise die Handelsstrategie verfolgt, eine Long-Position in einem Vermögenswert und eine Short-Position in einem anderen Vermögenswert zu halten, mit dem Ziel, von Veränderungen des relativen Werts beider Vermögenswerte zu profitieren. Verändern sich die Werte dieser Vermögenswerte in einer Weise, die von den Erwartungen der Gruppe abweicht oder gegen die sie nicht abgesichert ist, könnte bei solchen Positionspaaren ein Verlust realisiert werden. Solche Verluste könnten – sofern sie erheblich sind – nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Zinsschwankungen könnten sich nachteilig auf das Bankgeschäft und das Asset-Management-Geschäft der Gruppe auswirken.

Die Wertentwicklung der Gruppe wird durch die Zinsentwicklung und Zinsschwankungen in Europa sowie in den anderen Märkten, in denen die Gruppe tätig ist, beeinflusst. Der in einem bestimmten Zeitraum erwirtschaftete Zinsüberschuss kann die Gesamterträge und die Profitabilität der Gruppe erheblich beeinflussen. Die Steuerung der Zinssensitivität durch die Gruppe kann ihre Ertragslage beeinflussen. Die Zinssensitivität drückt den Zusammenhang zwischen Veränderungen der Marktzinsen und Veränderungen des Zinsüberschusses aus. Inkongruenzen zwischen den Zinsverpflichtungen und Zinsansprüchen der Gruppe könnten sich (sofern keine geeignete Absicherung dagegen eingegangen wurde) in wesentlichem Maße nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Schwankungen der Wechselkurse könnten sich negativ auf die Ertragslage der Gruppe auswirken.

Die Gruppe stellt ihren Jahresabschluss in Euro auf, der Währung, auf welche die Mehrzahl ihrer Verbindlichkeiten lautet. Ein erheblicher Anteil der Geschäftsaktivitäten wird in anderen Währungen kontrahiert, insbesondere in US-Dollar, britischen Pfund, tschechischen Kronen, rumänischen Lei und japanischen Yen. Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegen den Euro können sich – ungeachtet von Absicherungen, die die Gruppe möglicherweise zur Begrenzung ihres Währungsengagements eingeht – negativ auf die veröffentlichte Konzerntragslage und -finanzlage sowie die veröffentlichten Konzern-Cashflows im Jahresvergleich auswirken. Wechselkursschwankungen können auch den (auf Euro lautenden) Wert der Beteiligungen an Tochtergesellschaften außerhalb des Euroraums beeinflussen.

Die Gruppe unterliegt in jeder Rechtsordnung, in der Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Es können keine Vorhersagen darüber abgegeben werden, in welchem Umfang sich

Gesetze oder Rechtsvorschriften künftig ändern, oder wie sich solche Änderungen auf die Geschäftsaktivitäten der Gruppe auswirken.

Die Gruppe unterliegt in jeder Rechtsordnung, in der Geschäftsaktivitäten betrieben werden, umfangreichen aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Bestimmungen. Die für Banken geltenden Regelungen dienen der Erhaltung ihrer Stabilität und Solidität, der Begrenzung ihrer Risikoposition und dem Schutz von Einlegern, Gläubigern und Anlegern. Die für Finanzdienstleister geltenden Regelungen betreffen unter anderem den Verkauf, die Platzierung und die Vermarktung von Finanzinstrumenten. Daneben müssen die zur Gruppe gehörenden Banken die Kapitaladäquanzanforderungen (und in einigen Fällen auch die Liquiditätsanforderungen) in den Ländern einhalten, in denen Geschäftsaktivitäten betrieben werden. Die Einhaltung dieser Regeln und Vorschriften erfordert den Einsatz erheblicher Ressourcen. Die Nichteinhaltung anwendbarer Gesetze und Vorschriften könnte Strafen, Rufschädigung, die zwangsweise Aussetzung des Geschäftsbetriebs oder die Rücknahme von Betriebsgenehmigungen nach sich ziehen.

Nach der Finanzkrise wurden seitens zahlreicher nationaler und internationaler Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden sowie anderer Stellen verschiedene Schritte vorgeschlagen, diskutiert und in einigen Fällen verabschiedet. Es ist weiterhin unklar, wie die einzelnen Maßnahmen im Fall ihrer Umsetzung zusammenwirken werden.

Insbesondere die Umsetzung der neuen Basel III-Standards in der Europäischen Union hängt nach wie vor davon ab, dass der entsprechende Verordnungsentwurf und die Kapitaladäquanz-Richtlinie (CCR¹ und CRD²), die derzeit immer noch in der Diskussion stehen, wirksam werden. Basel III bezeichnet ein globales Regelwerk zur Verschärfung der Regelungen für die Eigenkapitalbasis und Liquidität, mit dem Ziel, die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Es ist möglich, dass über das Basel-III-Regime hinaus angesichts der jüngsten Störungen an den Finanzmärkten noch striktere Regeln erlassen werden, wie zum Beispiel strengere Kapitaladäquanzregelungen, mit der Folge, dass die Kreditausreichungsfähigkeit der Banken abnimmt oder ihr Kapitalbedarf steigt. Empfehlungen und Maßnahmen zur Reduzierung des systemischen Risikos von weltweit tätigen Banken, so auch zusätzliche Anforderungen an die Fähigkeit der Verlustabsorption, wurden vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und vom Finanzstabilitätsrat, der 2009 im Zuge des G-20 Gipfels in London gegründet wurde, verabschiedet. Die Société Générale wurden neben anderen weltweit tätigen Banken vom Finanzstabilitätsrat als „systemisch relevantes Finanzinstitut“ bezeichnet, und infolgedessen können für sie zusätzliche Anforderungen an ihren Kapitalpuffer gelten. Die Anwendung dieser oder anderer Anforderungen könnte sich in wesentlichem Maße nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den Cash Flow der Gruppe auswirken. Das Geschäftsmodell der Société Générale könnte auch betroffen sein, wenn durch neue Regelungen die Trennung zwischen Investmentbanktätigkeit und Kapitalmarktaktivitäten einerseits und Geschäftsbanktätigkeit andererseits favorisiert wird.

¹ Europäische Verordnung zur Kapitaladäquanz von Kreditinstituten (Entwurf der Verordnung zur Kapitaladäquanz, CRR).

² Europäische Richtlinie zur Kapitaladäquanz von Kreditinstituten (Kapitaladäquanz-Richtlinie, CRD).

Zudem wird sich das Dodd-Frank-Gesetz zur Wall-Street-Reform und zum Verbraucherschutz („Dodd-Frank“), das in den Vereinigten Staaten seit 2010 in Kraft ist, auf die Gruppe und einige ihrer Geschäftsbereiche auswirken. Das Dodd-Frank-Gesetz fordert bedeutende strukturelle Reformen, welche den Finanzdienstleistungssektor - einschließlich nicht U.S.-Banken - betreffen; unter anderem werden folgende Themen in Angriff genommen: Überwachung systemischer Risiken, Kapitalstandards für Banken, die geordnete Auflösung erfolgloser systemrelevanter Finanzinstitute, over-the-counter Derivate sowie die Fähigkeit von Bankeinheiten, Eigenhandelsgeschäfte zu tätigen sowie als Sponsor von Hedgefonds und Private Equity-Fonds zu agieren bzw. in diese zu investieren. Während bestimmte Teile von Dodd-Frank mit Inkrafttreten des Gesetzes sofort wirksam wurden, gelten für andere Bestimmungen verlängerte Übergangszeiträume sowie ein langwieriger Rechtssetzungsprozess; es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt schwierig, einzuschätzen, welche Auswirkungen (auch Auswirkungen im Ausland) die letztendlich gültigen Regeln insgesamt auf die Gruppe oder den gesamten Finanzdienstleistungssektor haben werden.

Für die Gruppe besteht sowohl ein Kontrahentenrisiko als auch ein Klumpenrisiko.

Die Gruppe ist im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit infolge von Handel, Kreditvergabe, Einlagengeschäft, Clearing, Abwicklung und anderen Aktivitäten Kreditrisiken gegenüber zahlreichen Kontrahenten ausgesetzt. Zu diesen Kontrahenten gehören institutionelle Kunden, Wertpapierhandelshäuser (Broker/Dealer), Geschäfts- und Investmentbanken sowie Staaten. Die Gruppe könnte Verluste erleiden, wenn ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die von der Gruppe gehaltenen Sicherheiten nicht werthaltig genug sind oder nicht zu einem ausreichenden Wert realisiert werden, um den Kredit bzw. das Derivat, dessen Besicherung sie dienen, vollständig auszugleichen. Zahlreiche Absicherungs- und sonstigen Risikomanagement-Strategien, welche die Gruppe anwendet, beinhalten auch Transaktionen mit Kontrahenten im Finanzdienstleistungssektor. Eine Schwächung oder Insolvenz dieser Kontrahenten könnte die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien und sonstigen Risikomanagement-Strategien der Gruppe beeinträchtigen, was sich wiederum in wesentlichem Maße nachteilig auf ihre Geschäftsaktivitäten und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Es ist auch möglich, dass für die Gruppe gegenüber einem bestimmten Kontrahenten, Schuldner oder Emittenten (einschließlich staatlicher Emittenten) oder gegenüber einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche ein Klumpenrisiko besteht. Ist ein solcher Kontrahent von einer Rating-Herabstufung, Zahlungsausfall oder Insolvenz betroffen oder verschlechtern sich die wirtschaftlichen Bedingungen in einem solchen Land oder einer solchen Branche, könnte sich dies besonders nachteilig auf die Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken. Die von der Gruppe eingesetzten Systeme zur Begrenzung und Überwachung der Höhe ihres Kreditrisikos gegenüber einzelnen Unternehmen, Branchen und Ländern sind möglicherweise nicht geeignet, eine Konzentration des Kreditrisikos zu vermeiden. Auf Grund eines Klumpenrisikos können der Gruppe auch Verluste entstehen, wenn die ökonomischen Bedingungen und das Marktumfeld für ihre Mitbewerber allgemein günstig sind.

Bonität und Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf die Gruppe auswirken.

Die Fähigkeit der Gruppe, Finanzierungs-, Investment- und Derivate-Transaktionen zu tätigen, könnte durch die Bonität anderer Finanzinstitute oder Marktteilnehmer nachteilig beeinflusst werden. Finanzdienstleistungsunternehmen sind infolge von Handels-, Clearing-, Kontrahenten- und Finanzierungsbeziehungen und auf Grund anderer Beziehungen miteinander verbunden. Infolgedessen kann es durch den Ausfall - oder auch nur durch diesbezügliche Gerüchte oder Fragen - eines oder mehrerer Finanzdienstleistungsinstitute oder durch einen Vertrauensverlust im Hinblick auf die Finanzdienstleistungsindustrie im Allgemeinen zu einer Liquiditätsknappheit im gesamten Markt kommen, was weitere Verluste oder Ausfälle nach sich ziehen könnte. Viele ihrer Kontrahenten im Finanzsektor stellen für die Gruppe ein mittelbares oder unmittelbares Risiko dar, so z.B. Wertpapierhäuser (Broker/Dealer), Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investmentfonds und Hedgefonds sowie andere institutionelle Kunden, mit denen sie regelmäßig Transaktionen vornimmt. Eine Vielzahl dieser Transaktionen bedeutet für die Gruppe ein Kreditrisiko, falls es zum Ausfall der Kontrahenten oder Kunden kommt. Darüber hinaus kann sich die Kreditrisikoposition der Gruppe verschlechtern, wenn die von ihr gehaltenen Sicherheiten aus einem beliebigen Grund nicht realisiert werden können oder nicht ausreichen, um das Risiko der Gruppe in vollem Umfang auszugleichen.

Die Absicherungsstrategien der Gruppe könnten ungeeignet sein, um Verluste zu vermeiden.

Sofern sich aus der Vielzahl der Instrumente und Strategien, welche die Gruppe zur Absicherung unterschiedlicher Risikoarten in ihren Geschäftsbereichen einsetzt, einzelne als unwirksam erweisen, könnte die Gruppe erhebliche Verluste erleiden. Zahlreiche dieser Strategien basieren auf klassischen Handelsmustern und Korrelationen. Hält die Gruppe beispielsweise eine Long-Position in einem Vermögenswert, kann sie diese Position durch Eingehen einer Short-Position in einem anderen Vermögenswert absichern, dessen Wert sich historisch entgegengesetzt bewegt hat. Die Absicherung kann jedoch unter Umständen nur einen Teil des Long-Engagements abdecken, und die eingesetzten Strategien schützen möglicherweise nicht gegen alle künftigen Risiken oder sind in der Zukunft möglicherweise nicht in jedem Marktumfeld bzw. bei allen Risikoarten ein wirksames Mittel zur Minderung des Risikos. Die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien der Gruppe könnte auch durch unerwartete Marktentwicklungen eingeschränkt sein. Zudem kann die Art des Gewinn- bzw. Verlustausweises aus bestimmten unwirksamen Absicherungen eine zusätzliche Ergebnisvolatilität mit sich bringen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe könnte durch einen erheblichen Anstieg neuer Rückstellungen oder durch unzureichende Risikovorsorge beeinträchtigt werden.

Die Gruppe bildet regelmäßig Rückstellungen für Kreditausfälle im Zusammenhang mit ihrem Kreditgeschäft. Die in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Risikokosten“

ausgewiesenen Rückstellungen für Kreditausfälle beruhen auf der Einschätzung der Gruppe zur Werthaltigkeit der betreffenden Kredite. Diese Einschätzung basiert auf einer Analyse historischer Ausfalldaten, Art und Umfang der aktuellen Kreditvergabe, Branchenstandards, überfälligen Engagements, bestimmten ökonomische Rahmenbedingungen und anderen Faktoren. Ungeachtet der Sorgfalt, mit der die Gruppe diese Einschätzungen vornimmt, könnte sie gezwungen sein, die Rückstellungen für Kreditausfälle auf Grund zunehmender notleidender Kreditforderungen (oder aus anderen Gründen) in Zukunft erheblich zu erhöhen, wie dies ab der zweiten Jahreshälfte 2008 der Fall war. Ein signifikanter Anstieg der Rückstellungen für Kreditausfälle, eine wesentlich geänderte Einschätzung der Gruppe in Bezug auf ihr Verlustrisiko aus nicht notleidenden Darlehen oder der Eintritt von Kreditausfällen, die über die Rückstellungen hinausgehen, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Die Gruppe ist Rechtsrisiken ausgesetzt, die ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen könnten.

Die Gruppe sowie bestimmte frühere und gegenwärtige Vertreter der Gruppe können in Rechtsstreitigkeiten unterschiedlicher Art verwickelt sein, darunter Zivilrechts-, Verwaltungsrechts- und Strafrechtsverfahren. Diese Verfahren sind weit überwiegend der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gruppe zuzurechnen. In den letzten Jahren hat, zum Teil auf Grund des schwierigen Marktumfelds, die Zahl der Anlegerklagen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Intermediäre wie Banken und Anlageberater zugenommen. Damit steigt für die Gruppe wie für andere Finanzinstitute das Risiko von Verlusten oder der Rufschädigung aus Rechtsstreitigkeiten und anderen Verfahren.

Eine Vorhersage des Ausgangs der Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen Verfahren und sonstigen streitigen Verfahren gegen die Geschäftsbereiche der Gruppe ist naturgemäß schwierig, besonders in Fällen, in denen unterschiedliche Klassen von Klägern Ansprüche erheben, Schadensersatzansprüche in nicht spezifizierter oder in unbestimmter Höhe erhoben werden oder neuartige Rechtsansprüche vorgebracht werden. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der Gruppe nimmt die Geschäftsführung Einschätzungen bezüglich des Ausgangs rechtlicher, aufsichtsrechtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren vor und setzt eine Rückstellung an, wenn ein Verlust daraus wahrscheinlich ist und angemessen geschätzt werden kann. Sofern sich solche Schätzungen als ungenau oder die durch die Gruppe angesetzten Rückstellungen als unzureichend zur angemessenen Absicherung solcher Risiken erweisen, könnte sich dies in wesentlichem Maße nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe auswirken.

Bei einer Übernahme könnte es sich für die Gruppe als unmöglich erweisen, den Integrationsprozess kosteneffizient zu steuern oder die aus Übernahmen erwarteten Vorteile zu erzielen.

Die Auswahl eines Übernahmeziels durch die Gruppe erfolgt nach einer sorgfältigen Analyse des zu übernehmenden Geschäftsbereichs. Eine solche Analyse kann jedoch oftmals – auf Grund unterschiedlicher Faktoren - nicht erschöpfend sein. Daher können bestimmte

übernommene Geschäftsbereiche durch unerwartete notleidende Aktiva belastet werden oder für die Gruppe zu einem Anstieg verschiedener Risiken führen, besonders in Fällen, in denen die Gruppe vor der Übernahme keine vollständige und umfassende Due-Diligence-Prüfung vornehmen konnte.

Die erfolgreiche Integration eines neuen Geschäftsbereichs erfordert üblicherweise die wirksame Koordination der Geschäftsbereichsentwicklung und Marketingmaßnahmen, die Bindung wichtiger Führungskräfte, Rekrutierung und Aus- und Weiterbildung sowie die Integration von Informationstechnologiesystemen. Diese Aufgaben könnten sich als schwieriger als erwartet herausstellen, mehr zeitliche und sonstige Ressourcen der Geschäftsführung binden als vorgesehen, und der Gruppe könnten höhere Integrationskosten entstehen, während die Einsparungen oder Erträge unter den Erwartungen liegen könnten. Des Weiteren sind Umfang und Zeitpunkt der Realisierung von Synergien ungewiss.

Das Risikomanagementsystem der Gruppe könnte unwirksam sein und die Gruppe nicht identifizierten oder nicht vorhergesehenen Risiken aussetzen, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.

Die Gruppe hat erhebliche Ressourcen in die Entwicklung von Grundsätzen, Verfahrensweisen und Einschätzungsmethoden im Risikomanagement investiert und beabsichtigt, dies auch weiterhin zu tun. Dessen ungeachtet könnten die Risikomanagementtechniken und -strategien der Gruppe nicht vollständig wirksam sein, um die Risikoposition der Gruppe in jedem Marktumfeld oder im Hinblick auf alle Risikoarten (einschließlich Risiken, die die Gruppe nicht identifiziert oder erwartet hat) zu reduzieren. Einige der qualitativen Instrumente und Messgrößen, die die Gruppe zur Steuerung ihrer Risiken einsetzt, basieren auf empirischen historischen Marktentwicklungen. Zur Einschätzung ihrer Risikopositionen nutzt die Gruppe statistische und andere Instrumente für die Auswertung dieser Beobachtungen. Diese Instrumente und Messgrößen könnten ungeeignet sein, künftige Risikopositionen vorherzusagen, die aus Faktoren entstehen, welche die Gruppe nicht erwartet oder in ihren statistischen Modellen nicht korrekt eingeschätzt hat. Gelingt es der Gruppe nicht, Risiken vorherzusagen oder zu steuern, könnte sich das erheblich auf ihre Geschäftsaktivitäten sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Ein Ausfall oder eine Sicherheitslücke der Informationstechnologiesysteme der Gruppe könnte zu Verlusten führen.

Die Gruppe stützt sich bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit in hohem Maße auf Kommunikations- und Informationssysteme. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke dieser Systeme – auch wenn dies nur für kurze Zeit andauert oder vorübergehend ist – könnte zu einem Ausfall oder einer Störung der Geschäftsaktivitäten der Gruppe führen und damit potenzielle Kosten auf Grund der Datenwiederherstellung und -überprüfung sowie den potenziellen Verlust von Geschäft verursachen. Ein Ausfall, eine Störung oder eine Sicherheitslücke der Informationssysteme der Gruppe könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Unvorhersehbare Ereignisse oder Katastrophen einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen könnten zu Verlusten für die Gruppe führen.

Der Eintritt von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen, beispielsweise das Ausbreiten einer Epidemie oder ein anderer weit verbreiteter Gesundheitsnotstand (oder Besorgnis angesichts der Möglichkeit eines solchen Notstands), Terroranschläge oder Naturkatastrophen könnten wirtschaftliche und finanzielle Störungen verursachen, zu betrieblichen Problemen führen (z.B. Reisebeschränkungen oder Verlegung betroffener Mitarbeiter) mit der Folge einer Einschränkung der Fähigkeit der Gruppe, ihre Geschäftsbereiche zu steuern, und sie könnten für das Versicherungsgeschäft der Gruppe signifikante Verluste und Kostensteigerungen (z.B. Versicherungsbeiträge) bedeuten.

Bei Konjunkturrückgängen könnten die Erträge der Gruppe aus dem Vermittlungsgeschäft und anderen Provisionsgeschäften geringer ausfallen.

Während des jüngsten Konjunkturabschwungs verzeichnete die Gruppe ein rückläufiges Transaktionsvolumen mit ihren Kunden und infolgedessen geringere Erträge aus dieser Tätigkeit. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Gruppe bei zukünftigen Konjunkturrückgängen, die periodisch und unerwartet auftreten können, nicht einen ähnlichen Trend verzeichnen wird. Da die Gebühren, die von der Gruppe für die Verwaltung der Portfolios ihrer Kunden in Rechnung gestellt werden, in vielen Fällen auf dem Wert oder der Performance der betreffenden Portfolios basieren, würde ein Konjunkturabschwung, der sich negativ auf den Wert ihrer Kundenportfolios auswirkt oder die Zahl der Kündigungen erhöht, dazu führen, dass die Gruppe geringere Erträge aus den Bereichen Asset Management, Depotgeschäft und Private Banking erzielt.

Sonstige Risiken:

Der Gruppe sind keine weiteren Risiken bekannt, die hier der Erwähnung bedürfen.

III. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Optionsscheinen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Optionsscheinen entschließen.

Niemand sollte Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Optionsscheine zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Optionsscheinen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Optionsscheine geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Optionsscheine abgeraten.

1. Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Optionsscheine kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile, andere Wertpapiere oder Körbe aus den genannten Basiswerten in Betracht.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das „**Optionsrecht**“) verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Optionsscheinen einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein. Die Ausgabe einzelner effektiver Optionsscheine ist hingegen gemäß den Optionsscheinbedingungen ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** und **Put** Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an einem bestimmten Bewertungstag (der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“) den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis am Bewertungstag den Basispreis *unterschreitet*. Mit Call Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts des Optionsscheins während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preis-

bildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Die Optionsscheine können ferner - je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen - mit einem oder mehreren, **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestaltet sein, die die Berechnung des Auszahlungsbetrags modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen. Hierzu zählen die Begrenzung des Referenzpreises am Bewertungstag nach oben (bei Call Optionsscheinen) bzw. nach unten (bei Put Optionsscheinen) durch einen Cap. Bei Cap-Optionsscheinen ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei diesen Optionsscheinen maximal die Differenz zwischen einem in den Optionsscheinbedingungen definierten Cap und dem Basispreis (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist die Höhe des Auszahlungsbetrags also begrenzt, während der Anleger umgekehrt an den Wertverlusten des Basiswerts in voller Höhe teilnimmt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Optionsscheine auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Optionsscheine zu einem **Nominalbetrag** je Optionsschein ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen** Optionsscheinen wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Basispreises, des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis am Bewertungstag und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren.

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Optionsscheine kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Optionsscheinbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Optionsscheine zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine **Managementgebühr** in der in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Diese mindert auch den Wert der Optionsscheine im Sekundärmarkt.

[Bei Alpha Optionsscheinen werden die Wertentwicklungen mehrerer Basiswerte bzw. Korbbestandteile zueinander in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist hier dann nicht die absolute Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. Korbbestandteils allein, sondern die Wertentwick-

lung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils zu dem verglichenen Basiswert bzw. Korbbestandteil (die sog. „relative Performance“). Dies kann zur Folge haben, dass selbst beispielsweise bei positiver Wertentwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils die relative Performance negativ ist, sofern der verglichene Basiswert bzw. Korbbestandteil eine noch positivere Wertentwicklung aufweist.

Daher besteht die Gefahr, dass trotz der positiven Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils oder der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile, die Optionsscheine am Laufzeitende wertlos verfallen.]

[Risiken, die sich aus einem modifizierten Auszahlungsbetrag ergeben würden: •]

Das durch einen Optionsschein verbrieftete Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** kommt eine Ausübung während der Laufzeit nicht in Betracht. Optionsscheine mit europäischer Ausübung werden grundsätzlich am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgebliche Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber während der Laufzeit der Optionsscheine ist ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstags den für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. Der Anleger sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.

Die Ausübung eines Optionsscheins erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – nur bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübung, falls dies in den Optionsscheinbedingungen so vorgesehen ist – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten - bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten - besonders hoch.

Optionsscheine als Inhaberschuldverschreibungen sind weder erfasst von der Garantieerklärung der Bundesregierung vom 5. Oktober 2008 zur Einlagensicherung noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz wie auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf einen Zinsbetrag noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswerts des Optionsscheins. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Optionsscheinbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Optionsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

2. Laufzeit von Optionsscheinen (Closed End / Open End)

Die Optionsscheine können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Optionsscheine ausgestaltet sein.

a) Closed End-Optionsscheine

Closed End-Optionsscheine haben eine in den Optionsscheinbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Optionsscheins ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird am in den Optionsscheinbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Optionsausübung amerikanisch ausgestaltet ist, können die Optionsscheine während ihrer Laufzeit an bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei europäischer Optionsausübung werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Die Laufzeit kann durch das Eintreten bestimmter, in den Optionsscheinbedingungen definierter Ereignisse (z.B. ein „Knock-Out-Ereignis“) vorzeitig beendet werden.

b) Open End-Optionsscheine

Open End-Optionsscheine haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Die Laufzeit von Open End-Optionsscheinen endet entweder

- **mit Eintritt eines in den Optionsscheinbedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. „Stop-Loss-Ereignis“, „Knock-Out-Ereignis“),**
- **durch Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder**
- **durch Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen.**

Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, Open End-Optionsscheine zu bestimmten Kündigungsterminen durch Bekanntmachungsanzeige in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>][bzw.] [auf der Internetseite] [<http://www.sg-zertifikate.at>][●] zu kündigen. Zum Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gilt der Tag der Kündigung bzw. der in der Bekanntmachungsanzeige genannte Tag als Bewertungstag. Ferner sollten Anleger beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, eine Position in den Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Ferner berechtigen bestimmte, in den Optionsscheinbedingungen genannte Ereignisse, wie z.B. Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts), die Emittentin sowohl bei Closed End- als auch bei Open End-Optionsscheinen zur außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine.

3. Hebeleffekt von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt (der „**Leverage-Effekt**“): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts des Optionsscheins zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt eines Optionsscheins ist, umso größer auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit des Optionsscheins ist.

4. Preisbildung von Optionsscheinen

Optionsscheine können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskom-

ponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Fälligkeitstag der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den so genannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins sowie der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleiben.

Jeder Anleger sollte beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit eines Closed-End Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Kurs des Basiswerts den in den Optionsscheinbedingungen definierten Barrieren annähert, deren Verletzung eine vorzeitige Beendigung der Optionsscheine und Rückzahlung eines geringen oder unter Umständen keines Auszahlungsbetrags auslöst (z.B. Knock-Out-Ereignis). Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Optionsscheine mit europäischer Ausübungsart werden hingegen grundsätzlich am Endtag automatisch ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist. Verzichtet der Anleger bei Optionsscheinen mit amerikanischer Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine und werden die Optionsscheine bei amerikanischer Ausübungsart am Verfalltag nicht automatisch ausgeübt, so wird der Optionsschein mit Ablauf seiner Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

5. Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)]

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Optionsscheine können als Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] (die „**Turbo Long- und Short-Optionsscheine**“) ausgestaltet sein.

Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine sind Open End-Optionsscheine, die ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gewähren, dessen Höhe vom Wert des zugrunde gelegten Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag abhängt, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Optionsscheine und des Erlöschens des Optionsrechts aufgrund des Erreichens oder Unterschreitens (Long-Optionsscheine) bzw. des Erreichens oder Überschreitens (Short-Optionsscheine) der **Stop-Loss-Barriere** [bzw. Knock-Out-Barriere] während der Laufzeit der Optionsscheine (ggf. und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen auch intraday).

Der Auszahlungsbetrag wird bestimmt durch die Differenz aus dem Referenzpreis am Bewertungstag des zugrunde liegenden Basiswerts und dem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Auszahlungsbetrag kann hierbei erheblich unter dem Erwerbspreis des Optionsscheins liegen.

Die Besonderheit von Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] liegt darin, dass der jeweilige Basispreis der Optionsscheine kalendertäglich angepasst wird.

Die Anpassung des Basispreises der Optionsscheine erfolgt bei Turbo Long- und Short-Optionsscheinen, die nicht auf Future Kontrakte bezogen sind, indem der Basispreis um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswerts zum Basispreis entspricht. Bei Optionsscheinen bezogen auf Future Kontrakte entstehen der Emittentin zwar wirtschaftlich gesehen keine Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswerts. Gleichwohl erhebt die Emittentin eine Marge in Form eines in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatzes, die den Basispreis bei Long-Optionsscheinen kalendertäglich erhöht bzw. bei Short-Optionsscheinen kalendertäglich vermindert. Bei Optionsscheinen, die nicht auf Future Kontrakte bezogen sind, wird der den Basispreis erhöhende Betrag berechnet, indem der jeweils aktuelle Basispreis mit einem in der Tabelle 1 angegebenen Finanzierungszinssatz verzinst und auf einen Tag gemäß der Methode actual/360 umgerechnet wird. Der Anleger sollte beachten, dass der maßgebliche Finanzierungszinssatz bzw. die maßgebliche Marge jeweils für Turbo Long- und Short-Optionsscheine unterschiedlich sein kann.

Die fortlaufende Anpassung des Basispreises führt bei Turbo Long-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Anhebung des Basispreises zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert. Dies gilt bei Turbo Short-Optionsscheinen entsprechend bei einem negativen Finanzierungszinssatz. In einem solchen Fall führt die

fortlaufende Anpassung des Basispreises bei Turbo Short-Optionsscheinen dazu, dass sich der Optionsschein täglich aufgrund der Absenkung des Basispreises zu Ungunsten des Anlegers entwickelt bzw. dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert. Bei Short-Optionsscheinen, die sich auf Future Kontrakte beziehen, führt die tägliche Absenkung des Basispreises um die jeweilige Marge dazu, dass sich der Wert des Optionsscheins bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts täglich vermindert.

Die beschriebene Konstruktion der Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine] ermöglicht es, dass der Preis des Optionsscheins (vorbehaltlich der Geld-/Briefkursspanne) seinem Inneren Wert (Betrag aus der Differenz des aktuellen Kurses des Basiswerts und des aktuellen Basispreises) entspricht.

Daneben verfügen die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine] durch den im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert geringen Kapitaleinsatz über eine beträchtliche Hebelwirkung. Der Hebel gibt an, um wie viel Mal mehr prozentual gesehen der Optionsscheinwert in der Regel steigt oder fällt, wenn der zugrunde liegende Kurs des Basiswerts steigt bzw. fällt.

Die Optionsscheinbedingungen können ferner vorsehen, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, den Finanzierungszinssatz bzw. den Referenzzinssatz bzw. die Marge anzupassen.

Die Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine sind zusätzlich mit einer Stop-Loss-Barriere ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen der Stop-Loss-Barriere (auch intraday) (das „Stop-Loss-Ereignis“) automatisch verfallen, und der Optionsscheininhaber entsprechend dem Bezugsverhältnis einen Auszahlungsbetrag erhält, der dem Betrag aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stop-Loss-Referenzpreis entspricht. **[Der Stop-Loss-Referenzpreis entspricht im Fall des Eintretens des Stop-Loss-Ereignisses mindestens dem innerhalb eines Zeitraums von drei Handelsstunden seit Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Long-Optionsscheinen) bzw. höchsten (bei Short-Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts.] [●]**

Die Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin bis zum ersten Bankgeschäftstag nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses einen auf der Grundlage des Stop-Loss-Referenzpreises errechneten Ankaufskurs für die Optionsscheine stellen wird. Dies ermöglicht dem Optionsscheininhaber entgegen der üblichen Überweisung des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag eine Überweisung des Ankaufspreises innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach Ausführung der Verkaufsoorder. Diese Zeitangaben beziehen sich jeweils auf die Überweisung der entsprechenden Beträge an den Zentralverwahrer. Zu welchem Zeitpunkt diese Beträge dem jeweiligen Depotkonto gutgeschrieben werden, hängt zusätzlich von den Geschäftspraktiken der depotführenden Bank ab, bei der der Anleger sein Depotkonto unterhält.

Die Stop-Loss-Barriere wird monatlich angepasst, indem bei Long-Optionsscheinen der Basispreis mit der Summe aus 100% und dem jeweiligen Stop-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand multipliziert wird, wobei das Ergebnis gegebenenfalls und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen gerundet wird. Der Stop-Loss-Abstand ist dabei ein fixer Prozentsatz des jeweils gültigen Basispreises.

Der Anleger sollte beachten, dass sich bei Long-Optionsscheinen durch die monatliche Anpassung der Stop-Loss-Barriere bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses erhöht. Dies gilt ebenfalls bei Short-Optionsscheinen im Falle eines negativen Finanzierungszinssatzes bzw. im Falle einer negativen Marge. Je länger der Anleger in diesen Fällen die Optionsscheine hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.

Unter bestimmten außerordentlichen Marktbedingungen kann die Emittentin bzw. die Optionsstelle den jeweiligen Stop-Loss-Abstand ggf. bis zu einer bestimmten Höchstgrenze anpassen. Unter ungünstigen Bedingungen kann eine derartige Anpassung auch zu dem Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses führen.

[Die Turbo Unlimited-Optionsscheine sind anders als Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit einer Knock-Out-Barriere ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Optionsrechte aus den Optionsscheinen bei Erreichen der Knock-Out-Barriere (auch intraday) (das „Knock-Out-Ereignis“) automatisch verfallen und der Optionsscheininhaber einen Auszahlungsbetrag in Höhe von EUR 0,001 erhält.

Die Anleger sollten beachten, dass die Anbieterin die Überweisung des Knock-Out-Auszahlungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag vornimmt. Diese Zeitangabe bezieht sich jeweils auf die Überweisung des entsprechenden Betrages an den Zentralverwahrer. Zu welchem Zeitpunkt dieser Betrag dem jeweiligen Depotkonto gutgeschrieben wird, hängt zusätzlich von den Geschäftspraktiken der depotführenden Bank ab, bei der der Anleger sein Depotkonto unterhält.

Die Knock-Out-Barriere entspricht dem Basispreis und wird mit diesem entsprechend angepasst.

Der Anleger sollte beachten, dass sich bei Turbo Unlimited-Optionsscheine durch die kalendertägliche Anpassung der Knock-Out-Barriere, entsprechend dem Basispreis, bei gleich bleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses erhöht.]

Jeder Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Anbieterin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Optionsscheinen Geschäfte in dem Basiswert bzw.

in auf den Basiswert bezogenen Derivaten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte) ein solches Geschäft den Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses auslösen kann.

6. Besonderheiten von Optionsscheinen mit Knock-Out-Barriere

Sind die Optionsscheine mit einer Knock-Out-Barriere ausgestaltet, besteht für den Anleger das Risiko, dass er einen wirtschaftlichen Totalverlust seiner Anlage in die Optionsscheine erleidet, wenn der Kurs des Basiswerts während eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums bzw. an definierten Beobachtungstagen eine bestimmte Barriere verletzt („Knock-Out-Ereignis“). Ein derartiges Knock-Out-Ereignis löst die vorzeitige Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine ohne Zahlung eines Auszahlungsbetrags oder allenfalls eines geringen Auszahlungsbetrags aus.

Anleger sollten zudem beachten, dass eine Ausübung von Optionsrechten an Tagen, an denen ein Knock-Out-Ereignis eintritt, ausgeschlossen sein kann. Es besteht ferner das Risiko, dass sich der Wert der Optionsscheine im Sekundärmarkt überproportional verschlechtert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Barriere annähert, deren Verletzung ein Knock-Out-Ereignis auslöst.

7. Besonderheiten einzelner Basiswerte

a) Besonderheiten von Aktien als Basiswert

Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] bezogen auf Aktien werden die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden mit dem Tage, an dem die relevante Aktie ex Dividende gehandelt wird, mit dem Basispreis des jeweiligen Long- bzw. Short-Optionsscheins verrechnet. Die Verrechnung erfolgt, indem bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen der von der Emittentin bzw. Optionsstelle nach billigem Ermessen berechnete Dividendeneinfluss vom Basispreis abgezogen wird.

Entsprechend dem Basispreis wird auch die Stop-Loss-Barriere [bzw. die Knock-Out-Barriere] bei dem Eintritt eines Dividendenereignisses angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basispreis bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand [bzw. dem Knock-Out-Abstand] bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand [bzw. dem Knock-Out-Abstand] multipliziert wird und das gemäß den Optionsscheinbedingungen auf zwei Nachkommastellen gerundete Ergebnis als neue Stop-Loss-Barriere [bzw. Knock-Out-Barriere] festgelegt wird.

b) Besonderheiten von Indizes als Basiswert

Optionsscheine bezogen auf Indizes verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Index am Bewertungstag abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Bewertungstag kann innerhalb der Grenzen der Optionsscheinbedingungen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb des Optionsscheins abweichen.

Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)], die auf reine Kursindizes als Basiswert bezogen sind, werden die auf im jeweiligen Index enthaltenen Aktien ausgeschütteten Dividenden mit dem Tage, an dem die relevante Aktie ex Dividende gehandelt wird, mit dem Basispreis des jeweiligen Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheins verrechnet. Die Verrechnung erfolgt, indem bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen der in Indexpunkten von der Emittentin bzw. Optionsstelle nach billigem Ermessen berechnete Dividendeneinfluss anteilig entsprechend der Gewichtung der betroffenen Aktie im entsprechenden Index und der Höhe der ausgeschütteten Dividende vom Basispreis abgezogen wird.

Durch die Anpassung des Basispreises um den Dividendeneinfluss verändert sich der Wert des Optionsscheins bei Short-Optionsscheinen zu Ungunsten des Anlegers.

Entsprechend dem Basispreis wird auch die Stop-Loss-Barriere [bzw. die Knock-Out-Barriere] bei dem Eintritt eines Dividendenereignisses angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basispreis bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand [bzw. dem Knock-Out-Abstand] bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand [bzw. dem Knock-Out-Abstand] multipliziert wird und das gemäß den Optionsscheinbedingungen auf den nächsten ganzen Indexpunkt gerundete Ergebnis als neue Stop-Loss-Barriere [bzw. Knock-Out-Barriere] festgelegt wird.

Keine anerkannten Finanzindizes, kein unabhängiger Dritter

Die Optionsscheine können sich auf einen oder mehrere Indizes beziehen, bei denen es sich nicht um anerkannte Finanzindizes handelt, sondern um Indizes, die speziell für die Ausgabe des betreffenden Optionsscheins geschaffen wurden. Die Indexsponsoren solcher Indizes sind möglicherweise nicht von der Emittentin unabhängig und könnten die Interessen der Emittentin vorrangig gegenüber den Interessen der Inhaber der Optionsscheine behandeln.

[Weitere spezifische Risiken für nicht anerkannte Finanzindizes: •]

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Index, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Indexberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Optionsstelle dieser Optionsscheine.

c) Besonderheiten von Edelmetallen als Basiswert

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises [bzw. des Knock-Out-Ereignisses] durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von der Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes [Reuters] [●] veröffentlicht wird. Sofern von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von [0,1 EUR] [●] ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer [0,1 EUR] [●] über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer [0,1 EUR] [●] unter dem Verkaufspreis.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Stop-Loss-Referenzpreises: ●*]

d) Besonderheiten von Rohstoffen als Basiswert

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwarenmärkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Veränderungen des Angebots und der Nachfrage drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Nachfolgend werden die wesentlichen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen können.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Veränderungen des Angebots und der Nachfrage anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in

Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises [bzw. des Knock-Out-Ereignisses] durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der jeweiligen Maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines

jeweiligen Preispaares (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von der Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionsscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes [Reuters] [•] veröffentlicht wird. Sofern von den von der Maßgeblichen Festlegungsstelle autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von [0,1 EUR] [•] ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer [0,1 EUR] [•] über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer [0,1 EUR] [•] unter dem Verkaufspreis.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Stop-Loss-Referenzpreises: •*]

e) Besonderheiten von Wechselkursen als Basiswert

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), der japanische Yen (JPY), die Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,2575“, dass für den Kauf von einem Euro 1,2575 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,8245“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8245 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren. Zu nennen sind hier beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen noch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben, was sich unter Umständen negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Als Referenzpreise für den Basiswert können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Wechselkurswerte sein, die im so genannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Seiten von anerkannten Wirtschaftsinformationsdiensten (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Referenzpreise auch bestimmte amtliche, von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) festgestellte Wechselkurse als Referenzpreise herangezogen werden.

Jeder Anleger sollte ferner beachten, dass bei Wechselkursen als Basiswert zur Bestimmung des Auszahlungsbetrags nicht nur unmittelbar das den Optionsscheinen zugrunde liegende Wechselkurs-Währungspaar herangezogen werden kann, sondern auch mittelbar zwei Wechselkurswährungspaare, die jeweils eine Währung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurs-Währungspaares und zusätzlich eine gemeinsame Referenzwährung beinhalten, so dass durch Gegenrechnung dieser beiden Wechselkurse der Wert des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Wechselkurses errechnet werden kann.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises [bzw. des Knock-Out-Ereignisses] durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellte und veröffentlichte amtliche Mittelkurs des jeweiligen Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes [Reuters] [●] veröffentlicht wird.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Stop-Loss-Referenzpreises: ●*]

f) Besonderheiten von Future Kontrakten als Basiswert

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Optionsscheine auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in der Tabelle genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Optionsscheine verbundenen Risiken notwendig.

[Da Future Kontrakte als Basiswert der Optionsscheine jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin bei Optionsscheinen mit längerer Laufzeit zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Optionsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Optionsscheine zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Optionsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.] [*andere Bestimmung zur Ermittlung des Roll-Over bzw. des Roll-Over-Tags: •*]

[Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Optionsscheinbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Optionsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis.] [*andere Anpassungsregelung: •*]

Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] bezogen auf Future Kontrakte:

Anders als bei anderen Basiswerten entstehen der Emittentin bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] bezogen auf Future Kontrakte wirtschaftlich gesehen keine Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswerts. Die Emittentin erwirbt hier wirtschaftlich gesehen nicht den Basiswert selbst, sondern geht lediglich eine entsprechende Position ein und zahlt in diesem Sinne keinen Betrag für den Erwerb des Basiswerts selbst, sondern lediglich eine Marge aus der eingegangenen Position.

Bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine] bezogen auf Future Kontrakte gibt es daher in diesem Sinne keinen Finanzierungszinssatz, sondern eine Marge.

Auch wenn der Emittentin bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine)] bezogen auf Future Kontrakte anders als bei Open End Turbo Long- und Short-Optionsscheinen [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine] bezogen auf andere Basiswerte keine Finanzierungskosten - mit Ausnahme der Margenzahlung - entstehen, so wird gleichwohl auch hier - wie bei den anderen Basiswerten auch - kalendertäglich eine Marge auf den Basispreis umgerechnet, wodurch sich der Basispreis entsprechend kalendertäglich erhöht (Long) bzw. vermindert (Short), da bei Open End Turbo Short-Optionsscheinen [bzw. bei Turbo Unlimited-Optionsscheinen (Short)] die Marge grundsätzlich subtrahiert wird.

[Bei Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheinen mit Stop-Loss-Barriere [bzw. Turbo Unlimited-Optionsscheine (mit Knock-Out-Barriere)] wird zur Ermittlung des Stop-Loss-Ereignisses bzw. des Stop-Loss-Referenzpreises [bzw. des Knock-Out-Ereignisses] durch die Optionsstelle, abweichend von der Ermittlung des Referenzpreises am Bewertungstag bei Ausübung bzw. Kündigung, nicht der von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellte und veröffentlichte amtliche Mittelkurs des jeweiligen Basiswerts herangezogen, sondern ein von der Emittentin bzw. Optionsstelle festgestellter Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von Market-Makern auf den in den entsprechenden Optionscheinbedingungen genannten Seiten des Wirtschaftsinformationsdienstes Reuters veröffentlicht wird.] [•]

g) Besonderheiten von Fondsanteilen als Basiswert

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren

können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Optionsscheine hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlageverwalters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Optionsscheins führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Optionsscheins auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Optionsscheine die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Optionsscheine aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Optionsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Optionsscheine vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Optionsscheins durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Optionsscheine relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Optionsscheine führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Optionsscheine abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu

investieren. Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Als Tracking Error wird die Differenz zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Basiswertes bezeichnet. In der Praxis ist eine 100-prozentige Übereinstimmung von ETF und Basiswert sehr schwierig, weil beispielsweise in einem Index auch Ausschüttungen wie Dividenden oder Bezugsrechte mit einfließen, die im Fondsdepot nicht berücksichtigt werden,

oder auch umgekehrt, dass also der Index keine Dividenden berücksichtigt, der ETF jedoch schon. Sofern hier die Differenz des ETFs negativ ist, wäre dies entsprechend nachteilhaft für den Optionsscheininhaber. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF aufliegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Optionsscheine führen kann.

h) Besonderheiten von Körben als Basiswert

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlichen Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Optionsscheine festgelegte Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Optionsscheine identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleichgewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Optionsscheine auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der Société Générale als Korbberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Optionsstelle dieser Optionsscheine.

[i] Optionsscheine bezogen auf [weiterer besonderer Basiswert (innerhalb des in diesem Basisprospekts vorgegebenen Rahmens): •]]

8. Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der durch den Optionsschein verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hangt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungunstigen Entwicklungen des Werts der fremden Wahrung, Wahrungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen konnen das Verlustrisiko dadurch erhohen, dass

- sich der Wert der erworbenen Optionsscheine entsprechend vermindert; oder
- sich die Hohe des moglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Bei Quanto-Optionsscheinen kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag - je nach Ausgestaltung der Optionsscheinbedingungen - unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhangigen Umrechnung des in den Optionsscheinbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei wahrungsgesicherten Optionsscheinen im Zusammenhang mit der Absicherung der Wahrungsrisiken entstehen.

Wahrend der Laufzeit der Optionsscheine ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Optionsscheinsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Wahrungsrisiken verandern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Hohe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin fur die Absicherung von Wahrungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Falligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch wahrend der Laufzeit der Optionsscheine die Preisbildung im Sekundarmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den fur die Optionsscheine im Sekundarmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Optionsscheine in die jeweilige Preisstellung miteinbezogen wird.

9. Marktstorungs-, Anpassungs-, Kundigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Optionsscheine in jedem Fall uber die in den Optionsscheinbedingungen enthaltenen Marktstorungs-, Anpassungs- sowie Kundigungsbestimmungen einschlielich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kundigungsgrunde bzw. Moglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Optionsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emitten-

tin bzw. die Optionsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Optionsscheinbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Eine außerordentliche Kündigung bzw. die Ausübung des Ermessens durch die Emittentin kann zum Nachteil des Anlegers erfolgen.

Gemäß den Optionsscheinbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurück gezahlte [anfängliche Verkaufspreis][●] niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Optionsscheine oder als der aktuelle Referenzpreis der Optionsscheine sein kann. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

10. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

11. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

12. Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter ungünstigen Umständen kann durch solche Geschäfte auch ein Überschreiten bzw. Unterschreiten von in den Optionsscheinbedingungen definierten Barrieren zur Folge haben, was wiederum den Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses oder Knock-Out-Ereignisses auslösen kann, das für den Anleger regelmäßig mit Verlusten bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals verbunden ist.

13. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

14. Angebotsgröße

Jeder Anleger sollte beachten, dass auf der Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern.

15. Handel in den Optionsscheinen, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Optionsscheine vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Optionsscheine in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte deshalb darauf vertrauen, dass er die Optionsscheine während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs

veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Optionsscheine eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen, Marktstörungen und nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (4. Preisbildung von Optionsscheinen) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Optionsscheine kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Optionsscheins mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Anleger sollten beachten, dass in der Republik Österreich eine Zahlstelle zurzeit nicht eingerichtet ist. Österreichische Anleger müssen sich daher im Falle von Unregelmäßigkeiten an eine Zahlstelle außerhalb der Republik Österreich wenden. Dies ist gegebenenfalls mit einem größeren Aufwand für den Anleger verbunden.

Der Verkaufspreis der Optionsscheine kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Optionsscheine kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers

im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des marktgerechten Preises abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift „*G. Endgültige Angebotsbedingungen – I. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen – 13. Angaben zu den Basiswerten*“ dargestellt.

16. Steuerliche Risiken

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen. Die Höhe der Besteuerung kann von Fall zu Fall variieren. Ein Anleger sollte sich vor Abschluss der Geschäfte über die steuerlichen Auswirkungen informieren.

C. SONSTIGE INFORMATIONEN

I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

II. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Durch den vorangegangenen Absatz wird in keiner Weise die im Prospekt enthaltene Verantwortlichkeitserklärung eingeschränkt. Hier wird lediglich klargestellt, dass entsprechende Aussagen zu den Optionsscheinen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger darstellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Optionsscheine richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Optionsscheine und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Optionsscheine umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine steuerliche Konsequenzen ergeben können.

D. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

E. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, Frankreich, als Anbieterin und Garantin, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

II. Bereithaltung des Prospekts und weiterer Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Optionscheine werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind auf der Internet-Seite der Anbieterin unter [<http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich] [sowie - bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg - unter <http://prospectus.socgen.com>] abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, die einbezogenen Optionsscheinebedingungen, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin sowie die endgültigen Angebotsbedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 5. Oktober 1990,

- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale Effekten GmbH,
- die per Verweis einbezogenen Optionsscheinbedingungen sowie
- das Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 08. Juni 2012.

F. GARANTIE

I. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Optionsscheine garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's Rating: A³) (Stand: 25. Juni 2012) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheinen der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Optionsscheinen, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 25. Juni 2012 für Optionsscheine werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon, wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

II. Angaben über die Garantin

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands der Garantin sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Garantin gegenüber der Garantin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 in englischer Sprache verwiesen.

³ Standard and Poor's Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

Die Société Générale hat mit Datum vom 21. Juni 2012 eine Bekanntmachung von Moody's Investors Service⁴ in Bezug auf die Änderung des Langzeitratings der Société Générale auf A2 erhalten.

III. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und die Garantieurkunde vom 25. Juni 2012 für Optionsscheine.
- die Satzung der Société Générale,
- das Registrierungsformular der Société Générale vom 14. Juni 2012 sowie
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2010 und zum 31. Dezember 2011 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2010 und 2011 der Société Générale.

⁴ Moody's Investors Service ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

G. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu dem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen nachgetragen und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 UAbs. (1) 2. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (WpPG), sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Abs. 1 WpPG vom 25. Juni 2012 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Wertpapiere sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und die per Verweis einbezogenen Registrierungsformulare der Emittentin und der Garantin heranzuziehen.

Einbezogen zum Zwecke der Aufstockung werden ferner gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz die auf den Seiten 46 bis 90 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 06. Juli 2006 sowie die auf den Seiten 46 bis 94 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 03. Juli 2007 sowie die auf den Seiten 59 bis 112 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 01. Juli 2008 enthaltenen Optionsscheinbedingungen sowie die auf den Seiten 57 bis 113 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 01. Juli 2009 sowie die auf den Seiten 62 bis 119 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 16. Juli 2010 sowie die auf den Seiten 74 bis 131 im Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH für Optionsscheine vom 27. Juli 2011 enthaltenen Optionsscheinbedingungen. Im Falle der Aufstockung und der Einbeziehung der genannten Seiten der jeweiligen Basisprospekte werden die Optionsscheinbedingungen dieses Basisprospekts ersetzt.

I. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieser Endgültigen Angebotsbedingungen sind die [genaue Bezeichnung: ●] Optionsscheine bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [82][●] (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Dokuments (die

„**Tabellen**“) (insgesamt die „**Optionsscheine**“) der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (die „**Emittentin**“). Hinsichtlich der Emissionen unter dem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Optionsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

[Die [Name: ●] [Adresse: ●] ist die Zahlstelle in [weitere Angebotsländer: ●]]

[Die Société Générale Bank & Trust, 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, RCS Luxemburg B 6061 ist die Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg.] [●]

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Optionsscheine werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. [Ausgabebetrag] [bzw.] [Zeichnungsfrist], anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

[Der Ausgabebetrag][Die Zeichnungsfrist] der Optionsscheine sowie die anfänglichen [Verkaufs][Ausgabe]preise sind der **Tabelle 1** zu entnehmen; die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: ●] [Beschreibung der Berechnung der fortlaufenden Verkaufspreise: ●] [Der [Mindest][Höchst]betrag der Zeichnung beträgt ●.] Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. [Die Zeichnung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.] [Die Zuteilung an die Zeichner der Optionsscheine erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung].] [Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht.] [●] Die Optionsscheine [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zu [●] [Berechnungstage [vor dem]] [Bewertungstag] ([börslich und]außerbörslich) erworben werden. Der [●] [Bewertungstag] ist in § 5 [(●)] der Optionsscheinbedingungen bestimmt. [Art und Weise sowie der Termin der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: ●.]

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

6. Wahrung der Wertpapieremission: [Euro][●]

7. Verbriefung, Lieferung

Die Optionsscheine sind [jeweils] in einem Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der anfanglich bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [*andere Clearingstelle, Adresse: ●*] hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Optionsscheine stehen Miteigentumsanteile an dem [jeweiligen] Inhaber-sammeloptionsschein zu, die in ubereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [*andere Clearingstelle ●*] ubertragen werden konnen. Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt gema den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [*andere Clearingstelle ●*] und unterliegt daruber hinaus keiner bestimmten Methode.

[*weitere Angebotslander: ●*] [*weitere Depotstellen: [Name: ●] [Adresse: ●]*]

8. Borsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die Einfuhrung der Optionsscheine in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der ● [Segment ●].] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Optionsscheine zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] ● Optionsschein[en] gehandelt werden konnen. Die Handelbarkeit der Optionsscheine im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierborse.] [Die Optionsscheine sind an keiner Borse notiert.] [*andere Regelung bezuglich der Borsennotierung: ●*]

9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass [die Socit Gnrale, Paris, 17, cours Valmy 92972 Paris – La Dfense (Frankreich)][*anderer Market Maker: ●*] unter gewohnlichen Marktbedingungen regelmaig Ankaufs- und Verkaufskurse fur die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin ubernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Hohe oder des Zustandekommens derartiger Kurse [bzw. hinsichtlich der ubereinstimmung von auerborslichen und borslichen Kursen fur die Optionsscheine]. [*Beschreibung der Berechnung der Preise im Sekundarmarkt: ●*]

10. Bekanntmachungen

[Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Optionsscheine erfolgen durch Veroffentlichung in mindestens einem uberregionalen Pflichtblatt der Borse, an der die Optionsscheine notiert sind oder – soweit rechtlich zulassig – [auf der Internetseite [http://www.sg-zertifikate.de] [●] fur ein offentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [http://www.sg-zertifikate.at] [●] fur ein offentliches Angebot in der Republik osterreich] [●].] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

[*Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern: ●*]

11. Steuern und Abgaben

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland:*

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Optionsscheininhabern zu tragen.

Werden die Optionsscheine im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Optionsscheinen, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: [25. Juni 2012] [●]). [Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.] [●]

Diese Informationen dienen lediglich der Information des Anlegers. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Optionsscheinen kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Optionsscheine ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.]

[Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.] [●]

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in der Republik Österreich:*

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in Österreich

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Wertpapieren in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen, konkreten Steuerumstände einzelner Anleger und beschreibt nicht vollständig die steuerlichen Auswirkungen der Akquisition, des Besitzes, der Verwaltung und Tilgung der Produkte. Die Ausführungen basieren auf der geltenden Österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Die Ausführungen stellen die zum 25. Juni 2012 geltende österreichische Rechtslage dar und gehen nicht auf die Rechtslage in anderen Ländern ein.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 31. März 2012 durch das 1. Stabilitätsgesetz

2012 (1. StabG 2012) nochmals angepasst wurden. Aufgrund dieser aktuellen Änderungen besteht noch keine diesbezügliche Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters betreffend die steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, der Ausübung beziehungsweise die Veräußerung der im Prospekt genannten Produkte zu empfehlen.

Das steuerliche Risiko an den Wertpapieren trägt der Käufer. Weiters übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

ALLGEMEINES ZUR BESTEUERUNG UNBESCHRÄNKT STEUERPFLICHTIGER IN ÖSTERREICH

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Optionsscheinen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

BESTEUERUNG VON OPTIONSSCHEINEN BEI NATÜRLICHEN PERSONEN MIT WOHNSTZITZ ODER GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT IN ÖSTERREICH

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von Optionsscheinen handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option beziehungsweise die tatsächliche Lieferung des Underlying als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten, niedrigerer Veräußerungserlöse beziehungsweise eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbrieftete Derivate gemäß § 27a

Abs 2 Z 7 EStG. Bei den in diesem Steuerteil behandelten Optionsscheinen handelt es sich um verbrieftete Derivate.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %-igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle beziehungsweise die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten.

Realisierte Wertsteigerungen beziehungsweise Wertverluste aus Optionsscheinen stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung ergeben.

Erwirtschaftet der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25%igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten gemäß § 27 Abs 2 Z 2 und 3 EStG oder mit Zuwendungen von Stiftungen ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften sowie ein Verlustvortrag.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

NICHT IN ÖSTERREICH ANSÄSSIGE ANLEGER

Natürliche Personen, die in Österreich weder ihren Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben beziehungsweise Körperschaften, die in Österreich weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung im Sinne des § 27 BAO haben, unterliegen in Österreich weder der unbeschränkten, noch der beschränkten Steuerpflicht, sofern die Einkünfte nicht einer permanenten inländischen Betriebsstätte oder anderen in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind. Ausführungen im Zusammenhang mit der EU-Quellensteuer finden Sie weiter unten.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist beziehungsweise glaubhaft macht. In diesem Fall kann bei bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuerabzügen ein Antrag auf Rückzahlung der KEST beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Die Frist hierfür beträgt 5 Jahre.

EU-ZINSBESTEUERUNGSRICHTLINIE IN ÖSTERREICH

Die EU-Zinsrichtlinie wurde in Österreich mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, welches am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Grundsätzlich sieht die EU-Zinsrichtlinie die Einrichtung eines automatischen Informationsaustausches zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vor. Österreich führte anstelle der Beteiligung am automatischen Informationsaustausch ein Quellensteuerabzugsverfahren ein, wodurch derzeit eine Quellensteuer in Höhe von 35 % (seit 1. Juli 2011) eingehoben wird. In den Anwendungsbereich fallen Zinszahlungen einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-Quellensteuergesetz angeführten Gebiet hat. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Optionsscheine unterliegen grundsätzlich nicht der EU-Quellensteuer nach Maßgabe des EU-QuStG. Selbst im Falle der Umqualifizierung fällt EU-Quellensteuer nur ausnahmsweise an.

Bei Zertifikaten ohne Kapitalgarantie ist der dem Wertpapiere zugrunde liegende Basiswert maßgebend für die Quellenbesteuerungspflicht. Erträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindices, Metalle, Währungen und Wechselkurse sind daher keine Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer. Erträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleiheindices sind als Zinsen anzusehen.

Bei Zertifikaten mit Kapitalgarantie, bei denen die Rückzahlung eines Mindestbetrages des Kapitals beziehungsweise der Zinsen zugesichert werden, ist Folgendes zu beachten: Die im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung gelten als Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Handelt es sich bei der Bezugsgröße um Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Eine Befreiung von der EU-Quellensteuerpflicht ist möglich, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-QuStG vorlegt. Diese muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und – ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.][●]

[Steuerliche Behandlung der Optionsscheine im Großherzogtum Luxemburg: ●]

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und erscheint hier ausschließlich zu Informationszwecken. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen Luxemburgs, und ist keinesfalls geeignet oder dazu intendiert, als Rechts- oder Steuerberatung zu dienen, und soll auch nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich deshalb an ihre eigenen Rechts- bzw. Steuerberater wenden, um sich über die möglichen Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, insbesondere auch der luxemburgischen Steuergesetzgebung, zu informieren, die für sie möglicherweise gelten.

Quellensteuer

(i) Im Ausland ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die Gesetze) unterfallen Tilgungs-, Zins- und Aufschlagszahlungen an im Ausland ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von im Ausland ansässigen Inhabern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Entsprechend den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der Abkommen, die Luxemburg mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten von EU Mitgliedstaaten (im Folgenden die Gebiete) abgeschlossen hat, unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu unmittelbaren Gunsten eines in einem EU-

Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete wohnhaften oder ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder eine(r) sonstige(n) Einrichtung (Residual Entity) nach gesetzlicher Definition der Quellensteuer, sofern der entsprechende Empfänger die relevante Zahlstelle nicht in geeigneter Weise beauftragt hat, Angaben zu den betreffenden Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an die zuständigen Finanzbehörden seines/ihres Ansässigkeitsstaates zu übermitteln, bzw., wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, dieser der Zahlstelle eine durch die Steuerbehörden seines/ihres Ansässigkeitsstaates im erforderlichen Format ausgestellte Steuerbescheinigung vorgelegt hat. Sofern Quellensteuer anfällt, wird diese aktuell mit einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich der Gesetze fallen, sind derzeit mit einer Quellensteuer in Höhe von 35% belegt.

(ii) Im Inland ansässige Inhaber von Wertpapieren

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß dem Gesetz vom 23 Dezember 2005 in seiner derzeit gültigen Fassung (im Folgenden das Gesetz), unterfallen Zins-, Tilgungs- oder Aufschlagszahlungen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von in Luxemburg ansässigen Anlegern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Gemäß dem Gesetz unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu Gunsten eines in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s), der eine natürliche Person ist, einer Quellensteuer in Höhe von 10%. Der Quellensteuerabzug wirkt vollständig einkommensteuerbefreiend, sofern der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, deren Handeln auf die Verwaltung des eigenen, privaten Vermögens ausgerichtet ist. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wären mit einer Quellensteuer in Höhe von 10% belegt.] [●]

[*Steuerliche Behandlung der Optionsscheine in weiteren Angebotsländern:* ●]

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Optionsscheininhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

[Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Optionsscheininhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [Andere Gerichtsstandbestimmung: ●]

13. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf den in der Tabelle 2 angegebenen Internetseiten einsehbar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

[Basiswertbeschreibung: ● (*auch anwendbar für von der Emittentin zusammengestellte Indizes*)]

[*bei Vorliegen spezieller Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte*
Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte: ●]

14. Übernahme

Die Optionsscheine werden von der Société Générale, Paris, Frankreich, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Optionsscheinen unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen. Die Übernahme ist auf die in der Tabelle 1 [jeweils] angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die [jeweils] angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angegebenen Optionsscheine. Die angegebene Angebotsgröße lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [*andere Clearingstelle, Adresse*: ●] hinterlegten Optionsscheine zu.

15. Garantie

Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Optionsscheinbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme des Notifizierungsantrags und der Meldung zum Emissionskalender für die Republik Österreich und des Notifizierungsantrags für das Großherzogtum Luxemburg) zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, dass sie solche Optionsscheine Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Optionsscheine weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der „FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde,

- (iii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Optionsscheinen erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iv) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

II. Tabellen

[Produktname einfügen: ●] Optionsscheine bezogen auf [den Kurs von] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren] [bzw.] [einen Korb bestehend aus [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen] [bzw.] [anderen Wertpapieren]

Endgültige Angebotsbedingungen vom [●] zum Basisprospekt vom 25. Juni 2012

Tabelle 1: Angaben zu den Optionsscheinen

[sofern in der Tabelle mehrere WKN angegeben sind: Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:]

[Zeichnungsfrist] [Ausgabetag: ●]

[Bewertungsstichtag: ●]

[Emissionstermin: ●]

[Valutierung: ●]

WKN/ ISIN	Basiswert [Aktie] [aktienver- tretendes Wertpapier] [Index] [Edel-	Options- schein- typ [Aus- übungs- art]	[[Anfäng- licher] Basis- preis [am Bewer- tungs- stichtag]	[Anfäng- liche Stop- Loss- Barriere am Be- wertungs	[Stop- Loss- Ab- stand] [Knock- Out- Ab-	[Anfäng- licher Quanto- zinssatz]	[Cap] [Partizi- pations- faktor] [●]	[Finanzie- rungszins- satz] [Marge] [Maximale Marge] [Barriere[n]	[Refe- renz- zins- satz] [Be- obach- tungs-	[Ausübungsfrist (amerikanische Ausübungsart)] [Laufzeit (europäische Ausübungsart)] [Beginn der	[Endtag] [Be- wertungs- tag] [Beginn der Lauf- zeit]	Anfäng- licher [Aus- gabe- preis] [Ver- kaufs-	Angebots- größe in Anzahl der Options- scheine ⁵	[Anfäng- liche Manage- ment- gebühr / Maximale Manage-	<i>[andere Variable einfügen : ●]</i>
--------------	--	--	--	---	--	--	--	---	---	---	--	--	---	--	---

	metall/ Buntmetall] [Rohstoff] [Wechsel- kurs] [Future Kontrakt]* [Fondsan- teil] [anderes Wertpapier ¹] [Korb]		[in der Handels- währung] [•] / [Bezugs- ver- hältnis] [Nominal betrag]	stichtag in [•]] [Knock- Out- Barriere]	stand] [Knock- Out- Auszahl- ungs- betrag]]	zeit- raum ²]	Ausübungsfrist]		preis] in [EUR][³] [⁴] [andere: •]		ment- gebühr]	
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

Definitionen:

[-Fremdwährung]

[Jede Bezugnahme auf „•“ ist als Bezugnahme auf „•“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „•“ als solche auf „•“].]

⁵ [Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Emittentin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.] [•]

¹ Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § • der Optionsscheinbedingungen jeweils auf den [•] Future Kontrakt.] [Der Anleger sollte beachten, dass sich die in dieser Tabelle und im Prospekt festgelegten Basispreise und [Stop-Loss-Barrieren] [bzw.] [Knock-Out-Barrieren] jeweils nur auf [Gewichts- oder Maßeinheit: •] [Rohstoff: •] beziehen.]

² Der Beobachtungszeitraum entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum. Falls der in der Tabelle 1 angegebene [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.

³ Auf den anfänglichen Ausgabepreis wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [•[%] [(EUR)]] erhoben.]

⁴ [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][•] des Verkaufspreises pro angefangenes Laufzeitjahr erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.][Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [andere Regeln zu Vergütungen und Provisionen: •]]

Tabelle 2: Angabe[n] zu de[m][n] Basiswert[en]

Basiswert [Korbbestandteil] [[(Aktie/ aktienvertretendes Wertpapier/Gesellschaft/ISIN)] [(Index/ISIN)] ⁶ [Edelmetall/ Buntmetall/ Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Rohstoff/ Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Wechselkurs] [Future Kontrakt ⁷]* [Fondsanteil / Emittent(in) der Fondsanteile / ISIN] [anderes Wertpapier/Gesellschaft/ISIN]	[Gewichtungsfaktoren] [W1, W2, W3, ●]	[Maßgebliche Börse] [Terminbörse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt / Bildschirmseite] [Maßgebliche Festlegungsstelle] [Maßgebliche Berechnungsstelle]	[Preiswährung] [Bildschirmseite]	[Handelswährung] [Bildschirmseite]	Referenzpreis	[Maßgebliche Terminbörse für Index [Future] [Options] Kontrakte]	Internet-Seite	[andere Variable einfügen: ●]
●	●	●	●	●	●	●	●	●

Definitionen:

[-Fremdwährung]

[Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

[* Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Optionsscheinbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt.] [Der Anleger sollte beachten, dass sich die in dieser Tabelle und im Prospekt festgelegten Basispreise und Stop-Loss-Barrieren jeweils nur auf [Gewichts- oder Maßeinheit: ●] [Rohstoff: ●] beziehen.]

⁶ Für von der Emittentin zusammengestellte Indizes: Eine Basiswertbeschreibung des Index befindet sich auf Seite [●] unter m) Angabe zu den Basiswerten.

⁷ Der angegebene Basiswert bezieht sich gemäß § ● der Optionsscheinbedingungen jeweils auf den [●] Future Kontrakt.] [Der Anleger sollte beachten, dass sich die in dieser Tabelle und im Prospekt festgelegten Basispreise und [Stop-Loss-Barrieren] [bzw.] [Knock-Out-Barrieren] jeweils nur auf [Gewichts- oder Maßeinheit: ●] [Rohstoff: ●] beziehen.]

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Optionsscheine abgeraten.

III. Optionsscheinbedingungen

§ 1

Optionsrecht und Garantie

- (1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung*: ●] Optionsscheinen [mit Stop-Loss-Barriere] [mit Knock-Out-Barriere] (die „**Optionsscheine**“), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)), wie im einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite [82][●] (und ggf. den nachfolgenden Seiten) dieses Prospekts angegeben, das Recht (das „**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Optionsscheinbedingungen werden von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „**Garantin**“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, als ob diese Zahlung, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) [Der „**Auszahlungsbetrag**“ [je Optionsschein] [*andere Berechnungsart einfügen*: ●] entspricht[, vorbehaltlich § 4a,] dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den [[*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine*] [*bzw.*] [*Turbo Unlimited-*

Optionsscheine]: jeweils gültigen] Basispreis (§ 3) [am Bewertungstag] überschreitet (bei [Call] [Long-] Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei [Put] [Short-] Optionsscheinen), [das Ergebnis multipliziert mit dem Partizipationsfaktor,] multipliziert mit dem [Bezugsverhältnis [am Bewertungstag] (§ 4)] [Nominalbetrag (●)] [, abzüglich des Management-Faktors][, abzüglich der Gesamtsumme der bis zum Bewertungstag angefallenen Management-Gebühren]. Der Auszahlungsbetrag wird in EUR ausgedrückt [bzw. gemäß § 2 [(6)][●] in EUR umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [Rundungsregel: ●] Nachkommastellen [kaufmännisch] [ab][auf]gerundet.] [*andere Auszahlungsbetragsdefinition: ●*]

[(2) Der „Referenzpreis am Bewertungstag“ entspricht dem [Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (1)) am Bewertungstag (§ [5] [(1)][(2)])] [höchstens (bei Call Optionsscheinen)] [bzw.] [mindestens] [(bei Put Optionsscheinen)] aber dem in der Tabelle 1 angegebenen [Cap] [●][sofern der [[●]Kurs] (§ 10 (2)) des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch nicht intraday)] während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine] die in der Tabelle 1 angegebene Barriere [erreicht [oder]] [überschreitet] [bzw.] [unterschreitet] [*andere Bedingung: ●*].] [*andere Referenzpreis am Bewertungstag-Bestimmung: ●*].]

[[Der „**Beobachtungszeitraum**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraum.] Falls der in der Tabelle 1 angegebene [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie in der Tabelle 2 angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die in der Tabelle 2 angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [*andere Beobachtungszeitraumdefinition: ●*]

[(3) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Partizipationsfaktor.] [*andere Partizipationsfaktordefinition: ●*]

[[4)][●]Der „**Nominalbetrag**“ je Optionsschein entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Nominalbetrag je Optionsschein.]

[[5)][●][andere Definition des Auszahlungsbetrags: ●]

[[6)][●]Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand 1. Januar 2012)] [●]. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung

wird in der Tabelle 1 bzw. Tabelle 2 definiert. [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrags in EUR erfolgt für den Auszahlungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main an dem Tag festgestellten amtlichen Mittelkurses, der dem Tag der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag nachfolgt.] [Die Umrechnung der in der Tabelle 2 angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 5) (2))] [*anderer Umrechnungstag*: ●] auf der in der Tabelle 2 für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, der auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Wechselkurs festzulegen.] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („**Quanto**“).] [*andere Umrechnungsbestimmung*: ●]

§ 3

Basispreis

[Der **Basispreis** [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] [des [jeweiligen] Korbbestandteils] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § [10] [11]] dem jeweils in der Tabelle 1 angegebenen Basispreis] [des [jeweiligen] Korbbestandteils] [*andere Definition*: ●]. [[*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine*] [bzw.] [*Turbo Unlimited-Optionsscheine*] bezogen auf Future Kontrakte: Der **Anfängliche Basispreis** am Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Basispreis am Bewertungsstichtag. Danach wird bei Long- und Short-Optionsscheinen der Basispreis an jedem folgenden Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertage) angepasst, indem bei Long-Optionsscheinen zu dem jeweilig am Vortag gültigen Basispreis ein Betrag in Höhe der nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten Marge addiert bzw. bei Short-Optionsscheinen von dem jeweilig am Vortag gültigen Basispreis ein Betrag in Höhe der nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten Marge subtrahiert wird. Die Marge entspricht der in der Tabelle jeweils für Long- und Short-Optionsscheine angegebenen Marge.]

[*Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf Aktien, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Fondsanteile und andere Wertpapiere*: Der **Anfängliche Basispreis** am Bewertungsstichtag entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Basispreis am Bewertungsstichtag. Danach wird bei Long- und Short-Optionsscheinen der Basispreis an jedem folgenden Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertagen) angepasst, indem der Anfängliche Basispreis mit dem Faktor

$$(1+\text{Finanzierungszinssatz})^{n/360}$$

multipliziert wird (wobei n der Anzahl der Tage seit dem Bewertungsstichtag entspricht) und das Ergebnis auf [zwei Nachkommastellen] [●] [abgerundet] [gerundet] [●] [*andere Rundungsregel*: ●] wird.

Der Finanzierungszinssatz am Tag (t) entspricht dem in der Tabelle angegebenen Finanzierungszinssatz, der aus dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz für den Tag (t) zuzüglich (bei Long-Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Short-Optionsscheinen) einer in der Tabelle 1 jeweils angegebenen Marge gebildet wird. Der Referenzzinssatz ist der in der Tabelle 1 angegebene Referenzzinssatz. [Die Emittentin ist berechtigt, die Marge [mit einer Frist von [drei][*andere Fristbestimmung*: ●] [Bankgeschäftstagen]] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)] mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Marge anzupassen.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●] [Die Anpassung der Marge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Marge.] [Bei erheblichen Veränderungen des Referenzzinssatzes ist die Emittentin berechtigt, die Marge anzupassen. Eine Anpassung des Finanzierungszinssatzes bzw. der Marge wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen.] [Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bei sich verändernden Marktbedingungen den Referenzzinssatz anzupassen. Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bei sich verändernden Marktbedingungen die Marge anzupassen. Eine Anpassung des Finanzierungszinssatzes bzw. Referenzzinssatzes bzw. der Marge wird die Emittentin unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Marge.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Referenzzinssatz.] [Referenzzinssatz für den Tag (t) ist der jeweils aktuelle Referenzzinssatz von dem dem Tag (t) vorangehenden Tag, der zwischen [●] und [●] Uhr Ortszeit [*Ort*: ●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] festgelegt wird. Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz wird auf der [Reutersseite] [●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] veröffentlicht. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem in der Tabelle angegebenen Referenzzinssatz wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Zinssatz festzulegen.] [*andere Basispreisbestimmung*; *andere Finanzierungszinssatzbestimmung*; *andere Referenzzinssatzbestimmung*: ●]

[[*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere*] [bzw.] [*Turbo Unlimited-Optionsscheine*] bezogen auf den Kurs von Indizes: Bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen bezogen auf den [●] Index [●] wird der Basispreis bei Eintritt eines Dividendenereignisses um den in Indexpunkten ausgedrückten und von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechneten Dividendeneinfluss vermindert. Ein „**Dividendenereignis**“ tritt ein, falls auf im jeweiligen Index enthaltene Aktien Dividenden ausgeschüttet werden. Die Anpassung des Basispreises erfolgt mit Wirkung zu dem Tage, an dem die jeweilige Aktie ex Dividende gehandelt wird. Der Dividendeneinfluss wird unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Aktie im jeweiligen Index und der Höhe der Dividendenausschüttung berechnet.][*andere Bestimmung für das Dividendenereignis: ●*]

[[*Open End Turbo Long- bzw. Short-Optionsscheine mit Stop-Loss-Barriere*] [bzw.] [*Turbo Unlimited-Optionsscheine*] bezogen auf den Kurs von Aktien: Bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen wird der Basispreis bei Eintritt eines Dividendenereignisses um den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechneten Dividendeneinfluss vermindert. Ein „**Dividendenereignis**“ tritt ein, falls auf die jeweilige Aktie Dividenden ausgeschüttet werden. Die Anpassung des Basispreises erfolgt mit Wirkung zu dem Tage, an dem die jeweilige Aktie ex Dividende gehandelt wird.][*andere Bestimmung für das Dividendenereignis: ●*]

[*Quanto-Optionsscheine*: [Bei währungsgesicherten [Call und Put] [Long- und Short-] Options-scheinen wird [zudem] der Basispreis [an jedem [folgenden] Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertage)] [●] angepasst, indem zu dem [jeweils am Vortag gültigen] Basispreis ein Betrag in Höhe des nach der Methode actual/360 auf einen Tag umgerechneten **Quanto-Faktors** addiert wird.

Der **Quanto-Faktor** wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Referenzpreis}_{t-1} \times \text{Quantozinssatz}_t}{\text{Basispreis}_{t-1}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

„Referenzpreis_(t-1)“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts von dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft;

„Basispreis_(t-1)“ entspricht dem Basispreis [von dem dem Tag t vorangehenden Tag], wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft;

„Quantozinssatz_t“ entspricht dem Quantozinssatz von dem Tag t, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz

mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.] [andere Quantozinssatzbestimmung: ●]]

[Der „**Quanto-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung des in der Tabelle 1 angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Optionsscheinwert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

Dabei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

- „Optionsscheinwert_(t-1)“ entspricht dem von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Wert des Optionsscheins (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze [und Managementgebühren] für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzpreises des Basiswerts an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „Quantozinssatz_(t-1)“ entspricht dem Quantozinssatz an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „n“ für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage von dem in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Optionsscheine bis zum [finalen]Bewertungstag (§ 5 [(2)][(●)] (einschließlich)); „n“ ist hierbei variabel und hängt von der jeweiligen Anzahl der Kalendertage von dem in der Tabelle 1 angegebenen Beginn der Laufzeit der Optionsscheine bis zum [finalen]Bewertungstag (§ 5 [(2)][(●)] (einschließlich)) ab.]]

[andere Quanto-Faktordefinition: ●]

[Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der Tabelle 1 angegebenen Managementgebühr]] [andere Management-Faktordefinition: ●]

Die „**Managementgebühr**“ [entspricht [der in der Tabelle 1 angegebenen Anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der in der Tabelle 1 angegebenen Maximalen Managementgebühr][andere Anpassungsregelung: ●] anzupassen. Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 13

bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der in der Tabelle 1 in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual][●] [taggenau] berechnet.][andere Management-Gebührbestimmung: ●].]

§ 4 Bezugsverhältnis

[Nicht anwendbar][Das **Bezugsverhältnis** [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht dem in der Tabelle 1 angegebenen Bezugsverhältnis.]

[§ 4a [Stop-Loss][.] [Knock-Out]

[(1) [Die [anfängliche] [Stop-Loss-Barriere][bzw.][Knock-Out-Barriere] [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht der in der Tabelle 1 angegebenen [anfänglichen] [Stop-Loss-Barriere][bzw.][Knock-Out-Barriere]. [Danach wird die Stop-Loss-Barriere [monatlich an jedem 15. Kalendertag eines Monats] [andere Anpassungstage: ●] [und bei Eintritt eines Dividendenereignisses (§ 3)] angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basispreis bei Long-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand bzw. bei Short-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand multipliziert wird und das [auf [zwei] [bzw. – im Falle von Optionsscheinen bezogen auf Wechselkurse – [drei][vier] [●] Nachkommastellen abgerundete] [andere Rundungsbestimmung: ●] Ergebnis als neue Stop-Loss-Barriere festgelegt wird. Sofern am 15. Kalendertag [die] [der] jeweilige in Tabelle 2 angegebene[n] [Festlegungsstelle] [Maßgebliche Börse] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] nicht für den Handel geöffnet ist, wird die Stop-Loss-Barriere am nächstfolgenden Kalendertag angepasst, an dem [die] [der] jeweilige [Festlegungsstelle] [Maßgebliche Börse] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] für den Handel geöffnet ist.] [Danach entspricht die Knock-Out-Barriere dem Basispreis und wird mit diesem entsprechend angepasst.] [Der „**Stop-Loss-Abstand**“ ist der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Stop-Loss-Abstand. Bei erheblichen Veränderungen in der Volatilität des Basiswerts ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den in der Tabelle 1 angegebenen Stop-Loss-Abstand außerordentlich anzupassen. Diese Anpassung darf bei Long- bzw. Short-Optionsscheinen nicht mehr als [fünf] [●] Prozentpunkte von dem in der Tabelle 1 vorgesehenen Stop-Loss-Abstand nach oben abweichen. Unter ungünstigen Bedingungen kann eine derartige Anpassung auch zum Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses führen. Außerordentliche Anpassungen des Stop-Loss-Abstandes werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Der „**Knock-Out-**

Abstand“ ist der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Knock-Out-Abstand.] [*andere Definition für die Stop-Loss-Barriere bzw. Knock-Out-Barriere: ●*] [*andere Definition für den Stop-Loss-Abstand bzw. Knock-Out-Abstand: ●*]

[(1)][(2)][Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(4)] [●]) [(auch intraday)] [- für die Basiswerte [Edelmetalle] [bzw.] [Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe] [und] [Future Kontrakte] nur zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) -] [●] die Knock-Out-Barriere [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(bei Long-Optionsscheinen)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(bei Short-Optionsscheinen)] [*andere Bedingung: ●*], sind die Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf („**Knock-Out-Ereignis**“). In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem [in der Tabelle 1 angegebenen Knock-Out-Auszahlungsbetrag] [*anderer Auszahlungsbetrag: ●*].] [*andere Definition des Knock-Out-Ereignisses: ●*] [Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR][●] ausgedrückt.]

[[Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(4)] [●]) [(auch intraday)] [- für die Basiswerte [Edelmetalle] [bzw.] [Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe] [und] [Future Kontrakte] nur zwischen 09:00 Uhr und 20:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) -] [●] die Stop-Loss-Barriere erreichen oder unterschreiten (bei Long-Optionsscheinen) bzw. erreichen oder überschreiten (bei Short-Optionsscheinen), ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf („**Stop-Loss-Ereignis**“).] [*andere Definition des Stop-Loss-Ereignisses: ●*] In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Optionsstelle festgelegten, in EUR ausgedrückten [bzw. gemäß diesem Absatz umgerechneten] Stop-Loss-Auszahlungsbetrag. Der **Stop-Loss-Auszahlungsbetrag** entspricht mindestens der Differenz, um die der von der Optionsstelle (§ 12) bei Eintreten des Stop-Loss-Ereignisses nach Maßgabe der nachstehenden Sätze festgelegte Kurs des Basiswerts (der „**Stop-Loss-Preis**“ den Basispreis gegebenenfalls überschreitet (bei Long-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Short-Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (der „**Stop-Loss-Auszahlungsbetrag**“). [Der Stop-Loss-Preis wird von der Optionsstelle (§ 12) [nach billigen Ermessen [§317 BGB]] anhand der Kurse innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] Handelsstunden nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses festgelegt, und zwar bei Long-Optionsscheinen anhand minimal des niedrigsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums und bei Short-Optionsscheinen anhand maximal des höchsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums. Tritt das Stop-Loss-Ereignis zu einem Zeitpunkt von weniger als [drei] [●] Stunden vor dem offiziellen Berechnungsschluss des Basiswerts bzw. Handelsschluss des Basiswerts [an der [Maßgeblichen Börse] [bzw.] [Maßgeblichen Terminbörse]] [bzw.] [an dem Referenzmarkt] [bzw.] [●] ein, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des Stop-Loss-Preises entsprechend bis zum unmittelbar folgenden Kalendertag, an dem Kurse für den Basiswert berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht

werden, wobei der Bestimmungszeitraum insgesamt [drei] [●] [Handels]Stunden beträgt. [Sofern hiernach der Stop-Loss-Preis zu einem Zeitpunkt festgelegt werden müsste, der außerhalb der Handelszeiten der Frankfurter Wertpapierbörse liegt, so kann die Festlegung des Stop-Loss-Preises [anhand der Kurse im Bestimmungszeitraum] auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der bis zu [drei] [●] Handelsstunden an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem Stop-Loss-Ereignis liegen kann.] [*andere Definition des Stop-Loss-Preises:* ●] [Die Umrechnung des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags von [●] in EUR erfolgt auf der Grundlage eines nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) von der Optionsstelle ausgewählten arithmetischen Mittels eines Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis), das von Market-Makern innerhalb von [drei] [●] Handelsstunden nach Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses auf der [Reutersseite] [●] (hinsichtlich des [●]-Wechselkurses) [●] veröffentlicht wird. Mindestens wird dies das in dem genannten Zeitraum niedrigste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare sein, maximal das in dem genannten Zeitraum höchste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare.] [*Andere Umrechnungsbestimmung:* ●] [*Quanto:* Bei in der Tabelle 1 angegebenen Quanto-Optionsscheinen erfolgt die Umrechnung des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags von der Handelswährung in EUR auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 („**Quanto**“) [●].]

[(2)][(3)] [Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [Stop-Loss-Auszahlungsbetrags] [Knock-Out-Auszahlungsbetrags] an die [Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) in Frankfurt am Main] [*andere Clearingstelle:* ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] veranlassen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des [Stop-Loss-Auszahlungsbetrags] [Knock-Out-Auszahlungsbetrags] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem [Stop-Loss-Auszahlungsbetrag] [Knock-Out-Auszahlungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

§ 5

[Ausübungstag;] Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[(1)] [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, als der Ausübungstag. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 16 ist

zusätzlicher Ausübungstag noch der Bankgeschäftstag zwei Wochen vor dem Kündigungstag.] [„**Ausübungstag**“ ist [bei Optionsscheinen [amerikanischer] [●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, [jeder Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], beginnend mit [dem in der Tabelle 1 angegebenen Ausgabetag] [●], [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], der jeweils der [dritte] [●] [Freitag] [●] der Monate ● ist [, beginnend mit dem [●]]][alle Berechnungstage, die zugleich Bankgeschäftstage sind [innerhalb der Ausübungsfrist] bis zum [●][einschließlich][ausschließlich] [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist]], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag [vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt]. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der in der Tabelle 1 angegebene Endtag.]] [*andere Ausübungstagbestimmung*: ●]

[(1)][(2)][„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 9 (1), sofern der Referenzpreis des Basiswerts nach ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls dieser Tag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)) oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts [vor] [nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag bzw. den Kündigungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag auf den Endtag fällt, der Endtag oder, falls der Endtag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)).]] [*andere Bewertungstagbestimmung*: ●]

[(2)][(3)] [„**Bankgeschäftstag**“ ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung –] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]] [*andere Bankgeschäftstagbestimmung*: ●]

[(3)][(4)] [Die Optionsscheine haben die in der **Tabelle 1** angegebene **Laufzeit**.] [Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Endtag.] [[Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am ●.] Das Ende der Laufzeit der Optionsscheine steht gegenwärtig noch nicht fest und die Optionsscheine werden demgemäß als Optionsscheine ohne feste Laufzeit geführt („**Open End-Optionsscheine**“).]

§ 6

Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen und in der Tabelle 1 mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind [jeweils] durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der „**Inhaber-Sammeloptionsschein**“) verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der [jeweilige] Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der [Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“)] [*andere Clearingstelle: ●*] hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von [einem][●] Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart

- (1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, an einem Ausübungstag (§ 5 (1)) [innerhalb der Ausübungsfrist, wie in der Tabelle 1 angegeben], jeweils bis [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden (jeweils die „**Ausübungsfrist**“).] [*andere Ausübungsfristbestimmung: ●*]

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 11 [ab dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag des Beginns der Ausübungsfrist] jeweils bis [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] an einem Ausübungstag [(§ 5 (●))] in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 16 kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am [letzten] [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] [in Frankfurt am Main] [●] vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-Loss-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Etwa abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses automatisch unwirksam.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Etwa abge-

gebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses automatisch unwirksam.]

[*Aktien als Basiswert*: Die Ausübung des Optionsrechts ist [ferner] ausgeschlossen

- (a) innerhalb des jeweiligen Zeitraums zwischen dem [fünften][●] Bankgeschäftstag (§ 5 (3)) **am Sitz der Maßgeblichen Börse** vor dem letzten Hinterlegungstag für die Aktien der Gesellschaft vor einer Hauptversammlung der Gesellschaft und dem dritten Bankgeschäftstag **am Sitz der Maßgeblichen Börse** nach einer solchen Hauptversammlung und
- (b) im Fall, dass die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten Teilschuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft begibt,

während des jeweiligen Zeitraums zwischen dem ersten Tag des Bezugsrechtshandels an der **Maßgeblichen Börse** und dem dritten Bankgeschäftstag **am Sitz der Maßgeblichen Börse** nach dem letzten Tag des Bezugsrechtshandels an dieser Börse.

Eine Pflicht der Emittentin, die Inhaber von Optionsscheinen von dem Eintreten eines der vorgenannten Ausschlussstatbestände zu benachrichtigen, besteht nicht.]

[Die Ausübung des Optionsrechts ist [außerdem] innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] [Kalendermonaten] [●] ab dem [in der Tabelle 1 angegebenen Tag der Valutierung] [Zeitpunkt des Erwerbs durch den jeweiligen Optionsscheininhaber] der Optionsscheine ausgeschlossen.] [Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbs ist derjenige Kalendertag an dem die betreffenden Optionsscheine durch Gutschrift auf dem Konto des Erwerbers bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] eingegangen sind.] [*andere Ausübungsbestimmung*: ●]

- (2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsscheine bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsscheine und danach●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsscheinen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsscheinen, [deren] [dessen] Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- [(a) Bei der Optionsstelle (§ 12) muss unter Verwendung eines bei der Optionsstelle erhältlichen, diesem Wertpapierprospekt als Anlage beiliegenden Vordrucks, der gleichzeitig Bestandteil dieses Wertpapierprospekts ist, eine Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) abgegeben sein. Eine Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich [§ 7 [I.] (1)] [und] [(●)],] unwiderruflich und bindend. Sie hat sämtliche in dem Vordruck der Ausübungserklärung enthaltenen Angaben zu enthalten.
 - (b) Die betreffenden Optionsscheine müssen bei der Optionsstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] eingegangen sein.] [*andere Ausübungsbedingung: ●*]
- [(4) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die „Automatische Ausübung“). Anderenfalls erlöschen am Endtag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [*andere Ausübungsbedingung(en): ●*]

[II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart

- (1) „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß § 4a][eines Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw.]einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Endtag.
- (2) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses gemäß §4a][eines Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw.]einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der jeweils in der Tabelle 1 angegebene Endtag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist.]

§ 8

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

[I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart

- [(1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 sowie der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag berechnet die Optionsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) [Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall der Automatischen Ausübung wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags*: ●]

[II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart

- [(1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.]
- [(2)][(3)] Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags*: ●]

[Regelungen für [Aktien][bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage [in ●] verschoben worden ist, und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen .]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts),
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder

- (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises der Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Aktie [bzw. dem aktienvertretenden Wertpapier] (die „**Aktie**“) der in der Tabelle 1 und 2 angegebenen Gesellschaft.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem [in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis] [Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird]. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ 11

Anpassungen (Corporate Actions); Vorzeitige Kündigung

- [(1) Wenn die die Aktie begebende Gesellschaft während der Laufzeit der Optionsscheine
- (a)
- (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
- (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
- (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,

- (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
- (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
- (f) einen Unternehmensteil der Gesellschaft in der Weise ausgliedert, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, und den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich oder zu einem geringeren Preis als dem Marktpreis Anteile an dem neuen Unternehmen oder dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden, sofern für die den Aktionären gewährten Anteile ein Markt- bzw. Börsenpreis festgestellt werden kann,
- (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (h) bei Vorliegen eines sonstigen mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

[(●) *sonstige Anpassungsgründe*: ●]

[kann][können] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Emittentin][Optionsstelle] ggf. [der][die] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Hierbei ist die [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] auch berechtigt, den Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Emittentin ist jedoch berechtigt gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] in den Fällen dieses Absatzes auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Optionsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[(2) Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt, [vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises gemäß § 3], keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, [es sei denn, die jeweilige Terminbörse nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des [Basispreises] [Ausübungspreises] für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.] [andere Anpassungsbestimmung: ●.]

[[3)] [(●)] [Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund einer Verschmelzung des Unternehmens, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien, einer Übernahme durch ein nicht börsennotiertes Unternehmen oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, erweitert, erneuert oder sollte die Partei, die das Angebot unterbreitet, bzw. eine dritte Partei die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erklären oder sollte die für die Übernahme erforderliche Aktienmehrheit mit dem Angebot erreicht] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,

- (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- (i) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- (k) eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapier eintreten,
- (l) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder

[(i)] [(m)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die noch nicht ausgeübten Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 13 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][andere Clearingstelle:●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Kündigungsbestimmung: ●]

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor, sofern sie die Optionsscheine nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des [**Referenzpreises**] [*anderer Kurs: ●*] der Aktien der Gesellschaft den Optionsscheinen den [**Referenzpreis**] [*anderer Kurs: ●*] der Aktien des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den [**Referenzpreis**] [*anderer Kurs: ●*] der Aktien des übernehmenden bzw. neugegründeten Unternehmens zugrunde zulegen, wird sie dies unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und Anpassung [des][der] [Basispreises] [bzw.] [und des Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen][(●)] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der jeweils **Maßgeblichen Börse** bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § 13 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die noch nicht ausgeübten Optionsscheine entsprechend Absatz [(3)][(●)] kündigen, den den Optionsscheinen zugrunde liegenden [**Referenzpreis**] [*anderer Kurs: ●*] der Aktien durch den [**Referenzpreis**] [*anderer Kurs: ●*] der Aktien eines neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Optionsscheinen fortführen. Die Emittentin wird [das] [Bezugsverhältnis] [bzw.] [den][die] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] sowie andere Bedingungen der Optionsscheine anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Optionsscheine angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Optionsscheinen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.]

[(6)][(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen der vorstehenden Absätze [(4)][(●)] und [(5)][(●)] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Optionsscheins bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue **Maßgebliche Börse** bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der etwaigen Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Optionsscheinen und den an der Maßgeblichen

Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten Rechnung zu tragen.] Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Optionsscheine nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Optionsscheinbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und] ggf. Anpassung des [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

[[7]][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [(●)] entsprechend.] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung*: ●]

[[8]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]]

[[●)] [*andere Anpassungs- bzw. Kündigungsbestimmung*: ●]]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage [in ●] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Referenzpreises] [Schlusskurses] [Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist]. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Nachfolgeindex; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem [in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis des Index] [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 2 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird]. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des jeweiligen Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index in der Tabelle 2 genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future[oder Options]-Kontrakte (wie in der Tabelle 2 angegeben), die in dem Monat des Bewertungstags der Optionsscheine auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●-Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future[bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen

Terminbörse berechnet und veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Optionsstelle] den Kurs des [jeweiligen] Index nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

[(3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[[4)][(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Optionsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Optionsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Optionsscheine zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[[5)][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Optionsrechts gemäß § 10 (4), fest, welcher Index künftig für das Optionsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[[6]][(●)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Optionsscheine nach § 11 (1), für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Fortführungsbestimmung: ●*]

[[7]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für [Edelmetalle] [bzw.][Buntmetalle] [bzw.][Rohstoffe] als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der

Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts eintritt bzw. besteht] und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. [Eine Einschränkung oder Veränderung der Handelszeit oder der Handelstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden des Referenzmarkts zurückzuführen ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)] [Ankaufpreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] [*Long- bzw. Short-Optionsscheine bezogen auf Edelmetalle*: [Der „**Kurs**“ des Basiswerts zur

Bestimmung des Stop-Loss-Ereignisses [bzw. Knock-Out-Ereignisses] (§ 4a (2)) [und des Stop-Loss-Auszahlungsbetrags (§ 4a (2))] durch die Optionsstelle entspricht jeweils dem von der Optionsstelle festgestellten Mittelkurs, der dem arithmetischen Mittel eines jeweiligen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis) entspricht, das jeweils von den von dem jeweiligen Referenzmarkt autorisierten Market-Makern auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sofern von den von dem jeweiligen Referenzmarkt autorisierten Market-Makern kein Preispaar, sondern lediglich ein Ankaufs- oder ein Verkaufspreis gestellt wird, wird der für das Preispaar erforderliche fehlende Ankaufs- bzw. Verkaufspreis anhand eines fiktiven Spreads von [0,1] [●] EUR ermittelt. Somit liegt bei der Zugrundelegung eines fiktiven Spreads der Verkaufspreis immer [0,1] [●] EUR über dem Ankaufspreis bzw. der Ankaufspreis immer [0,1] [●] EUR [●] unter dem Verkaufspreis.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[[4)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 9-11):

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)] [bzw.] [(2)]] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten,[

- (iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
- (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird,] oder
- (vi) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzreferenzmarkt; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Tabelle 2 in der Preiswährung angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgelegt [und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt] wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel) zwischen den [jeweils] [von Market-Makern [auf der

in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite] quotierten An- und Verkaufspreispaaren)]] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

- [[4]][(●)] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen.] [Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11, berechtigt, eine Anpassung [des] [der] [Bezugsverhältnisses] [bzw.] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [einen][eine] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [und den Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] auch das Bezugsverhältnis anpassen.] [[Der][Die] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [weitere Ausstattungsmerkmale: ●] und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis sowie der

Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[[5]][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrecht oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 9-11)

§ 9

Markstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag [bzw. an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 10a)] eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [bzw. der Stichtag für den Roll-Over] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes über den letzten Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts hinaus verschoben werden sollte, entspricht der letzte Handelstag des [jeweiligen] Future Kontrakts dem Stichtag für den Roll-Over. In diesem Fall wird die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktbedingungen einen Referenzpreis bestimmen.] [(●)] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [(●)]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Future Kontrakts eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.] [*andere Marktstörungsbestimmung*: ●]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzterminbörse; Anpassungen

- (1) [Der „**Basiswert**“ [am in der Tabelle 1 angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht[, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 10a,] dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.] [*andere Basiswertbestimmung*: ●]
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird[und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird]. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdiensts angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen]. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten,] [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert [von den von der [jeweiligen]

Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]. [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) [Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]]

- [[4)][(●)]Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 11 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Optionsscheinen zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Optionsscheinbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Optionsscheinbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme

auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[(5)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[*andere Anpassungsbestimmung: ●*]

[§ 10a Roll-Over

- [(1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Optionsscheine wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen] [●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („Roll-Over“). „Future Kontrakt mit nächstfälligem [●] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [●]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●]. Stichtag für den Roll-Over [ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse [*andere Stichtagsdefinition: ●*]]. Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [● Tag vor dem] Stichtag [um ● Uhr (Ortszeit [Frankfurt am Main] [●])] [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.] [*andere Roll-Over-Definition: ●*]
- [(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und/oder das Bezugsverhältnis] [*andere Ausstattungsmerkmale: ●*] sowie sonstige Optionsscheinbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswert durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Optionsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Optionsscheininhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Optionsscheine soweit wie möglich nicht durch den Roll-Over beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und/oder des Bezugsverhältnisses] gemäß § 10a (2) wird unverzüglich [gemäß § 13] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [bzw. <http://www.sg-zertifikate.at>][●]] bekannt gemacht.]] [*andere Roll-Over-Bestimmung: ●*]

§ 11
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 9-11)]

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den entsprechenden Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [•]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht] und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzfestlegungsstelle; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht, dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und in der Tabelle 2 angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der in der Tabelle 2 angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird[und auf der in der Tabelle 2 angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen]. [Der „**Kurs**“ des jeweiligen Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten] für den Basiswert. [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden. „**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- / Berechnungsstundenbestimmung: ●*]]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „Ersatzfestlegungsstelle“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[4]][(•)] Sofern während der Laufzeit der Optionsscheine eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die Emittentin – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, [den][die] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [und/oder das Bezugsverhältnis] [*andere Ausstattungsmerkmale*: •] und weitere Optionsscheinbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so anzupassen, dass das angepasste Optionsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im wesentlichen dem Optionsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (a) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (b) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (c) jedes andere Ereignis, das nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (a) und (b) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.] [*andere Anpassungsbestimmung*: •]

[[5]][(•)] Sofern während der Laufzeit der Optionsscheine eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt,

- (a) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (b) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. die Registrierung des

Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,

- (c) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (d) das Eintreten eines Ereignisses, das die Emittentin nach vorstehendem § 10 [(4)] [●] zu einer Anpassung dieser Optionsscheinbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Optionsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (i) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert (jeweils der „**Neue Basiswert**“), ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung [des][der] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Cap] [bzw.] [Knock-Out-Barriere] [bzw.] [Barriere[n]] [und/oder des Bezugsverhältnisses] [*andere Ausstattungsmerkmale: ●*] und/oder anderer Optionsscheinbedingungen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (ii) die Optionsscheine innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 10 Abs. (5) beschriebenen Ereignisses gemäß § 11 vorzeitig kündigen.]] [*andere Ersetzungs- oder Kündigungsbestimmung: ●*]

[[6)][(●)]Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 11 werden von der Emittentin gemäß § 13 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)]Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Optionsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

§ 11
Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts oder die Festlegung einer Ersatzfestlegungsstelle oder eines Neuen Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder eine Ersatzfestlegungsstelle bzw. ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert (§§ 9-11)

§ 9

Marktstörungen

[(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]

[(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen].]

(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt,
- (ii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen diesen Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist.]
[andere Marktstörungsbestimmung: ●]

§ 10

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1 und 2** als Basiswert angegebenen anderen Wertpapier.
- (2) [Der "**Referenzpreis**" entspricht dem Schlusskurs des anderen Wertpapiers, wie er an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für das andere Wertpapier fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen das andere Wertpapier auf dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.][*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Ersatzreferenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Ersatzreferenzmarktbestimmung: ●*]
- [(4) Werden während der Laufzeit der Optionsscheine
 - (a) die Bedingungen der anderen Wertpapiere durch den Emittenten der anderen Wertpapiere abgeändert,
 - (b) die anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umgewandelt,
 - (c) die anderen Wertpapiere von einer Börseneinstellung oder vorzeitigen Beendigung der Laufzeit betroffen oder
 - (d) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine Anpassung des Optionsrechts, die ihr im Hinblick auf das die Anpassung auslösende Ereignis sachgerecht erscheint, vornehmen. Die Emittentin ist ferner nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Basiswert durch einen anderen vergleichbaren Basiswert (der „**Neue**

Basiswert“) zu ersetzen. Die Anpassungsmaßnahme bzw. der Neue Basiswert werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das andere Wertpapier gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●]

- [(5) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

§ 11 Vorzeitige Kündigung

- [(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts, die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts für den Basiswert, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 9–11)]

§ 9

Marktstörungen

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils] [hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des in der Tabelle 1 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [●]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]]notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts][der Basiswerte] (§ 10 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Optionsstelle berechnen zu lassen.]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,
- [wie unter § 9 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]
- [wie unter § 9 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall, Buntmetall oder Rohstoff ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[wie unter § 9 der „*Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert*“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 9 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 und 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in Tabelle 2 genannten Korbbestandteilen. [*ggf. Regelungen zum Rebalancing: ●*]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] am Bewertungstag (§ 5 (2))] [*andere Referenzpreisdefinition des Korbs: ●*]. [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der Kurse der jeweiligen Korbbestandteile [jeweils multipliziert mit den in der Tabelle 2 angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten]] [*andere Kursdefinition des Korbs: ●*].] [Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“, [der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils,] [die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und] [die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] [entsprechen] [entspricht] [jeweils]

[der/den unter § 10 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[der/den unter § 10 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[der/den unter § 10 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall, Buntmetall oder Rohstoff ist[,]]

[der/den unter § 10 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[der/den unter § 10 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[der/den unter § 10 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

[der/den unter § 10 der „Regelungen für andere Wertpapiere“ angegebenen Definition[en], wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 10 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●] [Die „**Gewichtungsfaktoren**“ entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Gewichtungsfaktoren.] [●] [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile / ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren.] [Die „**Anzahl der Einheiten**“ entsprechen den in der Tabelle 2 angegebenen Anzahlen der Einheiten der Basiswerte im Korb.] [●]

[(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 11 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Edelmetall, Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

[wie unter § 10 der „Regelungen für andere Wertpapiere als Basiswert“ beschrieben, wenn der Korbbestandteil ein anderes Wertpapier ist,]

kann die Emittentin das Optionsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezugnahme auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 13] [auf der Internetseite •] bekannt gemacht.] [Die Regelungen des § 10a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]] [*andere Anpassungsregelung*: •]

§ 11

Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [•] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins

abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]
[andere Kündigungsbestimmung: ●]

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 12
Optionsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Optionsstelle bezüglich der Optionsscheine (die „**Optionsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.] [*andere Regelung zur Optionsstelle: ●*]

§ 13
Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Optionsscheinbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

§ 14
Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche

Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf: ●*]

§ 15

Ersetzung der Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Optionsscheininhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 15 (1) wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhaber

bern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*andere Ersetzungsregelung*: ●]

[§ 16

Kündigung durch die Emittentin

(1) [Die Emittentin ist [erstmalig zum [●] und zum jeweiligen [●.] eines Folgemonats] berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [einem Monat][sechs Wochen][●] zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „**Kündigungstag**“) anzugeben. In diesem Fall endet die Ausübungsfrist einen Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag. Optionsscheine, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als am Kündigungstag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist. Eine Kündigung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Die Emittentin ist berechtigt[, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntgabe gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung wird am Tage der Veröffentlichung gemäß § 13 bzw., falls abweichend von § 13, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.]] [*andere Kündigungsbestimmung*: ●]

[(2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]

[[2)][3] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ [16][17]

Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 1 (3)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Optionsscheininhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 1 [(3))]) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [andere Gerichtsstandbestimmung: ●]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen

die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Optionsscheininhabern gemäß § 13 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreis][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Optionsscheine auf dem Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][●] der Optionsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Optionsscheininhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreis][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 bekannt gemacht. Wenn

der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.

- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Erwerb der Optionsscheine tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Optionsscheine [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Erwerb der Optionsscheine nicht mehr feststellbar ist, der in der Tabelle 1 angegebene „anfängliche Ausgabepreis“].][*andere Definition: ●*]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber
- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Optionsscheinsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Optionsscheininhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Optionsscheininhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinsbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Optionsscheinsbedingungen / Endgültigen Angebotsbedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Optionsstelle, die von der Optionsstelle nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die

Emittentin und die Optionsscheininhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.

- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.]
[*Andere Bestimmung zu Verschiedenes: ●*]

[Vordruck

Ausübungserklärung für Optionsscheine

(Ausschließlich für Emissionen gerichtet auf Zahlung eines Geldausgleichs, ohne Möglichkeit der Lieferung effektiver Stücke)

Optionsscheintyp: Call bzw. Long-Optionsscheine / Put bzw. Short-Optionsscheine

Basiswert: Optionsscheine bezogen auf _____

Endtag

der Optionsscheine:

(Die „Optionsscheine“)

Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main (Emittentin)

Die in dieser Ausübungserklärung verwandten Begriffe, die sich auf die vorliegende Emission beziehen, haben dieselbe Bedeutung wie in den Optionsscheinbedingungen („Optionsscheinbedingungen“), es sei denn, dass der Zusammenhang eine andere Interpretation erfordert.

Optionsscheininhaber: Kreditinstitut/Hausbank, welches die Optionsscheine für Ihre Kunden verwahrt.

Der vollständig ausgefüllte Vordruck dieser Ausübungserklärung muss von dem Inhaber der Optionsscheine an die Optionsstelle übersandt werden und muss bei der Optionsstelle vor 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eingegangen sein. Die Optionsscheine müssen bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) von dem Optionsscheininhaber auf die Optionsstelle übertragen sein.

Jede Ausübungserklärung, die nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen ausgefüllt wurde, ist ungültig und unwirksam. Darüber hinaus ist die Ausübungserklärung auch dann ungültig und wirkungslos, wenn die Anzahl der Optionsscheine, welche auf dem Vordruck der Ausübungserklärung angegeben ist, weniger als die Mindestanzahl von ausübenden Optionsscheinen beträgt (oder deren Anzahl kein ganzzahliges Vielfaches der minimalen Ausübungsmenge beträgt).

Optionsstelle: Société Générale - Tour Société Générale OPER/EQY/DER/WAR - 17 cours Valmy - 92987 Paris La Défense Cedex – Telefonnummer: 0033 -1- 42 13 85 70 – Telefaxnummer: 0033 -1- 42 13 32 23 - SWIFT : SOGEFRPPHCM für 06997 WAR OPER/EQY/DER/WAR

Name des Optionsscheininhabers	
Anschrift des Optionsscheininhabers	
Telefonnummer des Optionsscheininhabers	
Telefaxnummer des Optionsscheininhabers	
Kontakt bei Rückfragen: (Name des Bearbeiters dieser Ausübungs- erklärung)	

Wir/Ich übe(n) hiermit unwiderruflich die folgenden Optionsscheine in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen aus:

Anzahl der ausgeübten Optionsscheine	
Wertpapierkennnummer	
Depotnummer , welchem die Anzahl der ausgeübten Optionsscheine belastet werden soll.	
Ich/Wir bevollmächtige(n) unwiderruflich die [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [andere Clearingstelle, Adresse: ●], dieses Depot mit den ausgeübten Optionsscheinen zu belasten und dem Depot der Optionsstelle mit der Nummer [7916] [●]gutzuschreiben.	
Konto, auf welchem sämtliche Geldbeträge, die aufgrund der Ausübung fällig werden, vorbehaltlich des Abzugs von Steuern und Abgaben jeglicher Art gutgeschrieben werden sollen. <i>(Dieses Konto darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika belegen sein)</i>	

Ort/Datum

**Unterschrift de(r)(s)
Optionsscheininhaber(s)]**

Frankfurt am Main, den 25. Juni 2012

Société Générale

Société Générale Effekten GmbH

gez. Jeanette Plachetka

gez. Jeanette Plachetka

gez. Marita Fiedler

gez. Marita Fiedler